Krakauer Zeitung.

Nr. 287. Freitag, den 16. December **1859.**

III. Jahrgang.

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung.“ Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Nr. 35863/praes. **Kundmachung.**

Zu Folge Verordnung des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 29. November l. J. Z. 27575/4567 haben, wie in Betreff der zweiten (später wieder eingestellten) heurigen Heeresergänzung angeordnet worden war (Kundmachung der Landesregierung vom 13. Juni 1859 Z. 16802) auch für die bevorstehende Heeresergänzung des Jahres 1860 die im Jahre 1839 gebornen Jünglinge die erste Altersklasse zu bilden, und sind außerdem nur die in den Jahren 1838, 1837, 1836 und 1835 geborenen Jünglinge aufzurufen. Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Vom k. k. Landes-Präsidium.

Krakau, den 13. Dezember 1859.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Dezember d. J. den Dr. Karl Spurzheim, bisherigen Primararzt der Irrenanstalt Ybbs, zum Direktor derselben allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Supplenten am Gymnasium zu Fiume, Dr. Franz Meßmer, zum wirklichen Lehrer an derselben Lehranstalt ernannt.

Am 15. Dezember 1859 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das LVIII., LIX. und LX. Stück der ersten Abtheilung des Landes-Regierungsblattes für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns ausgegeben und versendet.

Das LVIII. Stück enthält unter

Nr. 206 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. November 1859, über die Erweiterung des Verzollungsbefugnisses des Hauptzollamtes Teplitz in Böhmen;

Nr. 207 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. November 1859, über die Aufhebung des Dienstpostens eines Grenz-Inspektors zu Hallein;

Nr. 208 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. November 1859, mit einer Berichtigung der in dem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 20. Oktober 1859 enthaltenen Zollbestimmungen für Hanf-, Lein- und Rübs-Oel;

Nr. 209 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. November 1859, über die Einführung einer Stempelmarke zu 72 Neukreuzer;

Nr. 210 die Verordnung des Ministeriums des Innern und der Polizei vom 20. November 1859, betreffend die Ablegung des Eides zur Ausübung des politischen Richteramtes;

Nr. 211 die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. November 1859, womit die Activirung der Wiener Baukommission kundgemacht wird;

Nr. 212 die Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und der Polizei, und des Armee-Oberkommando vom 27. November 1859, womit, in Folge Allerhöchster Entschließung vom 25. November 1859, einige Ergänzungs-Bestimmungen zur allgemeinen Preßordnung vom 27. Mai 1852, Nr. 122 des Reichsgesetzblattes, angeordnet werden.

Das LIX. Stück enthält unter

Nr. 213 den Traktat zwischen Oesterreich und Frankreich vom 10. November 1859. Unterzeichnet zu Zürich den 10. November und in den Ratificirungen daselbst ausgewechselt den 21. November 1859.

Das LX. Stück enthält unter

Nr. 214 den Traktat zwischen Oesterreich, Frankreich und Sardinien vom 10. November 1859. Unterzeichnet zu Zürich den 10. November und in den Ratificirungen daselbst ausgewechselt den 21. November 1859;

Nr. 215 die Inhaltsanzeige der Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 11. November 1859, wirksam für die Königreiche Ungarn, Kroatien und Slavonien, die Serbische Wojwodschaft und das Temeser Banat, über das Verfahren der Urbarialgerichte bei der proportionellen Vertheilung und der Kommassirung adeliger Kompossessorate.

Mit diesem Stücke zugleich wurde auch das Inhalts-Register der im Monate November 1859 ausgegebenen Stücke der ersten Abtheilung des Landes-Regierungsblattes ausgegeben und versendet.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 16. December

Der Pariser †*Corr. der „AAZ.“ (Herr Debrauz) erklärt, er sei von competenter Seite befähigt die Angaben englischer Blätter, als habe der Hof der Tuilerien in irgend einer Art dem Cabinet von St. James versprochen zur Bildung eines unabhängigen Königreichs unter einem italienischen Fürsten in Mittelitalien die Hand zu bieten, peremtorisch in Abrede zu stellen. Derselbe fügt hinzu, daß nicht nur Frankreich das englische Programm entschieden zurückgewiesen hat, sondern auch daß Rußland die Aufstellung eines Programms überhaupt energisch bekämpfte. Es werden somit alle Großmächte mit der unumschränkten Freiheit ihres Handelns vor dem Congreß erscheinen, mit der einzigen Ausnahme, daß Oesterreich und Frankreich über die schwebenden Fragen gewisse Combinationen, worüber sie sich förmlich geeinigt haben, gemeinschaftlich bevorworten und unterstützen werden. Der „Courrier du Dimanche“ will abermals wissen, Rußland werde die orientalische Frage ins Programm bringen. An guter Stelle wird es nicht geradezu dementirt, sondern versichert: auf die Vorbehalte womit England höchst wahrscheinlich den Congreß verlassen wird, werde Rußland mit der Aufforderung erwiedern, das glückliche Beisammensein zu einer allgemeinen Besprechung der schwebenden europäischen Fragen zu benützen. Nach dem Pariser Pfeil-Corr. der „AAZ.“ wird die Ernennung des Cardinal Antonelli und des Grafen Cavour für den Congreß versichert. In politischen Kreisen zucke man die Achseln über das Zusammentreffen der zwei stärksten Köpfe Italiens, welche die zwei Extreme der Autorität und der Revolution repräsentiren und von welchen gleichviel Feinheiten und Ueberraschungen zu erwarten sind. Man sei ferner überzeugt, das Ende des Congresses werde der Ausgangspunkt schwerer Ereignisse sein.

Nach Berichten aus Madrid weigert sich die Königin die Ernennung des Herrn Martinez de la Rosa zum ersten Congreßbevollmächtigten Spaniens zu bestätigen. Das Augenmerk Ihrer Maj. sei auf den Marquis Villuma früheren Senatspräsidenten und Gesandten am Pariser Hofe gerichtet. Man sagt, daß Herr Mon sich nicht dazu verstehen wird, neben dem Marquis Villuma als zweiten Bevollmächtigten zu fungiren. Beide waren zur Zeit als der Hof in Barcelona sich befand, Mitglieder des Ministeriums und mußte damals der Marquis Villuma, der die beabsichtigte Reform der Verfassung von 1837 ohne Intervention der Cortes vornehmen wollte, auf Andringen Mon's der die gegentheilige Ansicht vertrat, sein Portefeuille als Minister der auswärtigen Angelegenheiten niederlegen.

Ein Tagesbefehl des toscanischen Generals Steffanelli in Bologna verdient eine besondere Beachtung um seiner selbst willen, und noch mehr, wenn man ihn neben die anderen schon bekannten Symptome einer sich vorbereitenden Reaction zu Gunsten des Hauses Lothringen in dem Großherzogthume stellt. Zum ersten Mal seit der Rebellion in dem mittleren Italien macht ein Truppen-Befehlshaber keine Politik in seinem Tagesbefehl; der General Steffanelli beschränkt sich darauf, seine Soldaten an ihre rein militärische Pflichten zu erinnern, und der bisher unerläßliche Schluß: Es lebe Victor Emanuel! fehlt. Durch den Telegraphen würden wir es ganz gewiß erfahren haben, wenn der Baron Ricasoli in Florenz den General Steffanelli wegen dieses Actes getadelt oder abberufen hätte; man darf daher annehmen, daß er mit demselben einverstanden ist, oder daß er es nicht wagt, an der Stellung des Generals zu rühren. Der Pariser = Corr. der „N.Pr.Ztg.“ hält Ersteres für das Wahrscheinliche; denn Ricasoli hat schon längst den Moment ersehen, wo er gezwungen sein wird, sich mit dem Großherzog zu versöhnen und er richtet sich auch so ein, daß er nicht wie ein kurzweg besiegter, sondern wie ein Mann erscheinen kann, dem der Großherzog Zugeständnisse in Betreff der politischen Institutionen machen muß. Hierauf ist offenbar seine ganze Haltung seit dem Züricher Frieden und seit dem Rundschreiben des Grafen Walewski berechnet. Der erwähnte Correspondent meint, daß, was auch die Leute sagen und schreiben mögen, die, anstatt sich auf dem Boden des Bekannten und Officiellen zu halten, überall Hintergedanken und weitgreifende Pläne wittern, die Majoritätserklärung des Congresses auf Anerkennung der Rechte der „Erzherzoge“ lauten und daß sich der König Victor Emanuel dieser Erklärung „Europa's“ unterwerfen und auf die „Einverleibung“ verzichten wird. Dann, aber auch erst dann werde der Augenblick für den Großherzog und seine Partei kommen, den entscheidenden Schritt zu thun — und dieser Schritt werde gethan werden.

Der „Russische Invalide“ hofft, „daß, wie der Congreß von 1856 durch Aufhebung des Kaperwesens und Sicherung des neutralen Eigenthums sich großen Ruhm erworben habe, nun auch der Congreß von 1860 sich durch Aufstellung eines den neuesten Forderungen der Civilisation und Menschlichkeit entsprechenden allgemeinen Kriegsrechts zu Wasser und zu Lande für ewige Zeiten berühmt machen werde. So lange der Krieg nicht überhaupt abgeschafft wird, sagt das Blatt sollten wenigstens die Ungerechtigkeiten desselben nach Möglichkeit vermieden werden; es ist aber entschieden ungerecht, auf dem Lande ein anderes Kriegsrecht zu beobachten, als auf der See. Wenn man friedliche Dörfer heute nicht mehr ausplündert und verbrennt, wie vor 200 Jahren: warum soll denn das auf der See schwimmende Haus eines friedlichen Handeltreibenden als feindliches Gut behandelt werden können?“

In Harburg, Oldenburg, Varel und andern Städten haben sich viele Kaufleute ꝛc. den Bremer Beschlüssen wegen Reformirung des Seerechts angeschlossen.

Der schweizer Bundesrath ist, wie man der „A.A.Z.“ aus Bern berichtet, in diesem Augenblick auch mit der Ausarbeitung eines Memorandums über die Dappenthal-Frage beschäftigt. Findet der „Constitutionnel“ dieses Memorandum vielleicht auch überflüssig? — Die Antwort des heiligen Stuhls auf die Mittheilung des Beschlusses der Bundesversammlung in der Tessiner Bisthumsfrage hat den Bundesrath zur Einberufung einer Conferenz Abgeordneter der Cantone St. Gallen und Tessin mit seinem Departement der politischen Angelegenheiten veranlaßt, um zu berathschlagen, welche ferneren Vorschläge der römischen Curie zu machen sind.

Nach den „Hamb. Nachr.“ ist dem Könige von Dänemark von russischer Seite Sr. Majestät eine Mitregentschaft zugemuthet worden. Natürlich ist diese Zumuthung in höchst freundschaftlicher Weise geschehen.

Das „Journal de Constantinople“ widerlegt die Nachrichten abendländischer Blätter über Widerstand, den die montenegrinische Gränz-Commission seitens türkischer Unterthanen gefunden hätte, wodurch sie genöthigt worden wäre, ihre Arbeiten einzustellen. Nur seitens der Einwohner von Sponza, einer türkischen Stadt, seien der Kommission Vorstellungen gemacht worden, die Gränz-Demarcation nicht zu nahe an dem Fort ihrer Stadt vorbeigehen zu lassen. Dies habe die Kommission veranlaßt, von ihren „Strapazen“ sich auszuruhen und an ihre Gesandtschaften zu berichten. Diese hätten alsdann Conferenzen mit der Pforte gehalten, während Abdi Pascha, der General-Gouverneur von Albanien, sobald er Nachricht von dem Vorfalle erhalten hatte, den Einwohnern den Befehl zukommen ließ, vor der Hand der Demarcations-Operation auf keine Weise hinderlich zu sein.

Entwurf einer Städte-Ordnung für das Krakauer Verwaltungsgebiet. (Fortsetzung.)

Viertes Hauptstück.

Von der Gemeindevertretung und den Gemeinde-Aemtern.

2. Abschnitt.

Von der Bestellung und Einrichtung der Gemeindevertretung.

§. 51. Bei der Wahl ist nachstehendes Verfahren zu beobachten:

1. Die von den Stimmberechtigten zu wählende Zahl der Gemeindevertreter wird auf die drei Wählerclassen mit Rücksicht auf die für jede derselben entfallende Steuersumme vertheilt.

2. In jeder Wählerclasse werden nach Zulässigkeit mit Rücksicht auf die Zahl der dahin gehörigen Stimmberechtigten auf die Zahl der durch die Wählerclasse zu bestellenden Gemeindevertreter und auf die Größe des Abstandes zwischen den Steuerschuldigkeiten der einzelnen Stimmberechtigten drei oder zwei Wahlkörper derart gebildet, daß auf jeden derselben ein gleicher Antheil der Gesammtsteuerschuldigkeit sämmtlicher zur Wählerklasse gehörigen Stimmberechtigten zu entfallen hat.

3. Die auf jede Wählerklasse entfallende Anzahl der zu bestellenden Gemeindevertreter wird unter die Wahlkörper, die aus der Wählerclasse gebildet werden, gleich vertheilt.

4. Ueber alle stimmberechtigten Gemeindeglieder sind nach Wählerclassen abgesonderte Wählerlisten zu verfassen.

Die Stimmberechtigten sind in jeder Wählerliste nach der Größe ihrer Steuerschuldigkeit zu reihen, dergestalt, daß die Höchstbesteuerten die ersten, die Mindestbesteuerten aber die folgenden Stellen einzunehmen haben.

5. Die Wählerlisten sind wenigstens sechs Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht aufzulegen. In der Bekanntmachung hierüber ist eine Präklusivfrist von vier Wochen zur Anbringung von Einwendungen dagegen festzusetzen, worüber vor einem Wahlausschuß unter Vorsitz des Bürgermeisters endgiltig entschieden wird. — Die als gegründet erkannten Ergänzungen und Berichtigungen der Wählerlisten werden sofort vorgenommen.

Drei Tage vor der Wahl darf jedoch in den Wählerlisten keine Veränderung mehr stattfinden.

6. Die Vornahme der Wahl ist acht Tage vor dem Beginne derselben vom Magistrate in ortsüblicher Weise kundzumachen. In der Kundmachung ist anzugeben, an welchen Orten und Tagen und zu welchen Stunden sich die Stimmberechtigten zu versammeln, und welche Zahl Stellen sie zu ernennen haben.

7. Die Wahl wird durch eigene Wahlcommissionen geleitet.

Für jede in einem Wahlkörper vereinigte Wahlversammlung ernennt der Bürgermeister eine Wahlcommission, bestehend aus einem Gemeinderathe oder einem Mitgliede des Magistrats als Vorsitzendem und von zwei stimmberechtigten Gemeindegliedern.

Der vorgesetzten Behörde steht es zu, zur Wahlhandlung Commissäre mit der Bestimmung abzuordnen, die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung und die Befolgung des Gesetzes wahrzunehmen.

8. Die Stimmgebung bei der Wahlhandlung erfolgt vermittelst Stimmzettel.

§. 52. Als gewählt sind jene anzusehen, welche die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben. — Kam eine solche nicht zu Stande, so wird zur engeren Wahl geschritten und ergibt sich bei dieser Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§. 53. Am Schluße der Wahlhandlung hat die Wahl-Commission eines jeden Wahlkörpers die Namen der Gewählten zu veröffentlichen und das von ihr über den Gang und die Ergebnisse der Wahlhandlung aufgenommene Protocoll mit allen Belegen dem Magistrate zu übergeben.

Die Amtshandlungen des Magistrates über die Wahlprotocolle sind:

1. die Prüfung der Wahlhandlung und des dieselbe darstellenden Protocolls in der Form und in der Wesenheit der Sache;

2. die Zusammenstellung der vorschriftsmäßig erfolgten Ernennungen und gesondert von denselben diejenigen Wahlen, die zu einer Ernennung nicht geführt haben, oder die überhaupt noch eine ergänzende Verfügung erheischen, und die Erlassung dieser ergänzenden Verfügungen. Diese letzteren haben entweder die Einleitung von neuen Wahlen oder die ämtliche Ernennung von Gemeindevertretern zum Gegenstande;

3. sobald sämmtliche, der Wahl unterzogene Stellen unmittelbar durch dieselbe oder durch die ergänzenden Verfügungen des Stadtmagistrats besetzt sind, hat die Bekanntmachung der erfolgten Ernennungen mit der Angabe, welche der Ernannten als Ersatzmänner einzutreten haben, zu erfolgen.

§. 54. Innerhalb acht Tagen nach Verlautbarung der mit dem §. 53. Z. 3. angeordneten Kundmachung kann jeder Wählbare, der erachtet, eine Gesetzwidrigkeit darthun zu können, nicht nur gegen das bei der Wahlhandlung oder ämtlichen Berufung stattgefundene Verfahren, sondern auch wegen bestimmten Ernennungen, seine an die vorgesetzte Behörde gerichtete Anzeige oder Beschwerde bei dem Stadtmagistrate einbringen, worüber von der vorgesetzten Behörde endgiltig entschieden wird.

§. 55. Sobald die Wahlen der Gemeindevertreter festgestellt sind, wird ohne Aufschub zur Wahl der Stadtverordneten und der Ersatzmänner für dieselben, wenn aber die Bürgermeisterstelle erledigt ist, oder die Amtsdauer des Bürgermeisters abzulaufen hat, zum Vorschlage für die Bürgermeisterstelle und zur Bildung oder Ergänzung des Gemeinderathes übergangen.

§. 56. Wahlberechtigte für die Wahl der Stadtverordneten und derjenigen Gemeindeglieder, welche für die Bürgermeisterstelle vorgeschlagen werden, sind:

1. Bei der ersten Wahl zur Einführung des gegenwärtigen Gesetzes, oder wenn der Gemeinderath

aufgelöst worden wäre, sämmtliche von den Stimmberechtigten oder durch ämtliche Berufung neu ernannten Glieder der Gemeindevertretung mit Ausschluß der Ersatzmänner, so weit diese nicht für ein abgängiges oder abwesendes Glied der Gemeindevertretung zur Wahlhandlung berufen werden;

2. künftig wenn es sich blos um die Ersetznng eines Theiles der Stadtverordneten handeln wird.

a) die bisherigen Stadtverordneten, Gemeinderäthe und der Bürgermeister, welche die Reihe des Austritts nicht trifft,

b) sämmtliche von den Stimmberechtigten neu gewählte Gemeindevertreter mit Ausschluß der Ersatzmänner, die nicht für einen abgängigen oder abwesenden Ernannten zur Wahlhandlung berufen werden.

§. 57. **Wahlfähig sind für die gedachte Wahl** nur diejenigen, denen für dieselbe die Wahlberechtigung zusteht und nebst diesen für die Bürgermeisterstelle die Glieder des Magistrats.

Ausgenommen von dieser Wahlfähigkeit sind die Geistlichen aller Confessionen und für die Stellen der Stadtverordneten die Beamten.

a) Die vorgesetzten Behörden, welchen die Aufsicht über die Gemeinde zusteht,

b) die in dem Orte bestehenden Gerichtsbehörden und der Staatsanwalt.

c) die Polizeibehörden.

§. 58. **Verwandte und Verschwägerte** in auf- und absteigender Linie, dann Brüder und in gleichem Grade verschwägert, dürfen nicht zugleich Stadtverordnete oder Ersatzmänner derselben, oder Bürgermeister und Stadtverordnete sein.

§. 59. **Oeffentliche Lehrer** und Stadtbeamte in der activen Dienstleistung bedürfen zur Annahme der Stelle eines Stadtverordneten die Bewilligung ihrer Vorgesetzten.

§. 60. Der Bürgermeister und der erste Stadtverordnete müssen der **christlichen Religion** angehören.

§. 61. Bei der Vornahme dieser Wahlen (§. 55) führt den **Vorsitz** und leitet die Verhandlung der Bürgermeister, in dessen Ermangelnng aber, oder wenn es sich um die Wahl für die Bürgermeisterstelle wegen Ablauf der Amtsdauer des bisherigen Bürgermeisters handelt und in jedem Falle bei der ersten Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes ein Abgeordneter der vorgesetzten Behörde.

Die Wahl wird durch Stimmzettel vorgenommen und geschieht durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden ihr Stimmrecht ausübenden Wahlberechtigten.

§. 62. Das **Protocoll** über diese Wahlen wird von dem Stadtmagistrate mit seinem Gutachten der vorgesetzten Behörde u. z. rücksichtlich der gewählten Stadtverordneten zum Behufe der Bestätigung, rücksichtlich des Bürgermeisters zum Behufe der Ernennung aus den durch die Wahl Vorgeschlagenen vorgelegt.

§. 63. Wird der Vorschlag zur Ernennung des Bürgermeisters nicht geeignet erkannt oder die Bestätigung der gewählten Stadtverordneten versagt, oder die Wahlhandlung überhaupt wegen eingetretener wesentlicher Gebrechen für ungiltig erklärt, so ist eine **neue Wahl** einzuleiten.

Ist die Wahlhandlung zweimal, zwar vorschriftsmäßig, vorgenommen worden, wird jedoch auch das Ergebniß der zweiten Wahl nicht als zur Berücksichtigung geeignet erkannt, so erfolgt, wenn nicht eine andere den Umständen entsprechende, vorübergehende Verfügung getroffen wird, die **Berufung zur erledigten Stelle von Amtswegen** bis zum Ablaufe der Amtsdauer dieser Stelle.

In diesem Falle können auch andere zur Gemeindevertretung oder zum Magistrate nicht gehörige wählbare Gemeindeglieder als Bürgermeister ernannt werden.

§. 64. Nachdem die Entscheidung über die Ernennung des Bürgermeisters oder doch die Bestätigung der Stadtverordneten erfolgt und die Amtsdauer ihrer Vorgänger, an deren Stelle sie gewählt wurden abgelaufen ist, hat der **Austritt** dieser aus dem Stadtmagistrate und der **Eintritt** jener in denselben stattzufinden.

Alle anderen zur Gemeindevertretung ernannten Gemeindeglieder, mit Ausschluß der Ersatzmänner, treten in den **Gemeinderath** und bilden denselben vereint mit den bisherigen Gemeinderäthen, deren Amtsdauer noch nicht abgelaufen ist.

§. 65. Dem Bürgermeister wird dessen Ernennung durch einen an ihn gerichteten Erlaß der vorgesetzten Behörde, den Stadtverordneten und Gemeinderäthen hingegen wird deren Bestellung in dieser Eigenschaft durch einen Erlaß des Bürgermeisters bekannt gemacht.

§. 66. Jedes ordnungsmäßig gewählte Gemeindeglied, dem kein Ausnahms- oder Ausschließungsgrund entgegensteht, ist verpflichtet, die im Grunde der Wahl erfolgte Ernennung zum Amte des Bürgermeisters oder eines Stadtverordneten, oder eines Gemeinderathes anzunehmen und dieses Amt durch die vorgeschriebene Zeit nach seiner besten Einsicht mit Aufmerksamkeit und Eifer zu versehen.

Dieselbe Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Annahme der Bestimmung zum Ersatzmann eines Stadtverordneten oder Gemeinderathes.

§. 67. Ein Recht diese **Ernennung abzulehnen** haben nur:

1. Geistliche aller Confessionen, Hof- und Staats-Beamte und Diener, dann öffentliche Lehrer;

2. Personen, die über 60 Jahr alt sind.

3. Diejenigen, welche die Stelle des Bürgermeisters oder eines Stadtverordneten durch eine volle Amtsperiode bekleidet haben;

4. Diejenigen, die an einem der Ausübung der Amtspflichten hinderlichen Körpergebrechen oder einer anhaltenden bedeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden;

5. Personen, welche vermöge ihrer ordentlichen Beschäftigung häufig oder durch lange Zeit in jedem Jahre aus der Stadtgemeinde abwesend sind.

Die Stelle eines **Bürgermeisters** oder **Stadtverordneten** abzulehnen sind nebst den hier (1—5) aufgeführten Personen berechtigt:

6. Diejenigen, welche ohne Advokaten, Notare oder öffentlich bestellte Agenten zu sein, zwei bedeutende oder mehrere minder erhebliche Vormundschaften oder Kuratelen unentgeltlich führen.

7. Personen, die in einem Privatdienstverhältnisse stehen und deren Dienstverhältnisse durch Uebernahme des Gemeindeamtes beeinträchtigt würden.

§. 68. Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Ernennung anzunehmen verweigert, verfällt in eine **Geldbuße** bis zu 200 fl.

Wer das einmal übernommene Amt fortzuführen sich weigert, ohne, daß ein nicht schon zur Zeit der Uebernahme giltiger Entschuldigungsgrund eingetreten wäre, verfällt in eine gleiche Geldbuße. — In beiden Fällen bleibt der Schuldtragende der Gemeinde für allen Nachtheil verantwortlich.

Die Geldbuße wird vom Magistrate bemessen und fließt in die Gemeindekasse.

§. 69. Der **Bürgermeister** hat Treue und Gehorsam dem Kaiser und die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten in die Hände des Vorstehers der vorgesetzten Behörde oder eines Abgeordneten desselben im Orte der Stadt selbst vor dem versammelten Gemeinderathe und dem Rathskörper des Stadtmagistrates **eidlich** zu geloben.

Die **Stadtverordneten** leisten denselben Eid in die Hände des Bürgermeisters vor dem Rathskörper des Stadtmagistrates.

Die **Gemeinderäthe** endlich legen dieselbe Angelobung durch Handschlag an Eidesstatt in die Hände des Bürgermeisters vor der Versammlung des Gemeinderathes ab.

§. 70. Die **Gemeinderäthe** werden auf sechs Jahre bestellt.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte oder die der Hälfte zunächst kommende Zahl aus, und wird durch Neuwahl ersetzt.

Das Amt eines **Stadtverordneten** dauert durch drei Jahre.

Der **Bürgermeister** wird auf sechs Jahre ernannt.

Wird er nach zwölfjähriger ununterbrochener Amtsführung der Bürgermeistersstelle zu derselben wieder ernannt, so kann diese letztere Ernennung auf Antrag der Gemeinde als bleibende Anstellung erfolgen.

§. 71. Der Bürgermeister und der erste Stadtverordnete müssen ihren bleibenden **Aufenthalt** in der Stadt haben. — Sie dürfen auf mehr als drei Tage ohne Bewilligung der vorgesetzten Behörde niemals zugleich den Bereich der Gemeindegemarkung verlassen.

Sollten die Verhältnisse es unausweichlich machen, daß beide sich zugleich auf längere Zeit aus dem Gemeindeorte entfernen, so hat die vorgesetzte Behörde, wegen deren einstweiliger Vertretung eine angemessene Vorsehung zu treffen.

§. 72. Die **Gemeinderäthe** und die **Stadtverordneten** verwalten ihr Amt unentgeltlich.

Der Bezug von Sporteln und Taxen ist ihnen untersagt.

Bei Besorgung von Gemeindeangelegenheiten außerhalb der Gemeindegemarkung haben sie auf entsprechende Gebühren aus der Gemeindekasse Anspruch, welche der Gemeinderath festzusetzen hat.

§. 73. Der **Gehalt** und die übrigen **Genüße des Bürgermeisters** werden über Vorschlag des Gemeinderathes in den der politischen Landesstelle untergeordneten Städten vom Minister des Innern und in den übrigen Städten von der politischen Landesstelle festgesetzt.

In Absicht auf die Gewährung von Ruhegenüssen oder Bezügen zur Versorgung, gelten für den bleibend angestellten Bürgermeister und dessen Angehörige dieselben Grundsätze, welche für Staatsbeamten und deren Angehörige in dieser Beziehung bestehen.

§. 74. Ein **Gemeinderath** wird seines Amtes verlustig, wenn in Ansehung desselben ein Umstand eintritt oder bekannt wird, der ursprünglich dessen Bestellung gehindert hätte.

Verfällt er in eine Untersuchung wegen einer im §. 43 a) genannt:n strafbaren Handlung, oder wird über dessen Vermögen der Concurs eröffnet, so kann er, so lange das Strafverfahren oder die Crida-Verhandlung dauert, sein Amt nicht ausüben.

§. 75. Der **nicht bleibend bestellte Bürgermeister** und die **Stadtverordneten** werden ihres Amtes für immer oder zeitlich aus denselben Gründen verlustig, welche vom Amte eines Gemeinderathes für immer oder zeitlich ausschließen.

Die Bestimmung, ob diese zeitliche oder bleibende Ausschließung von der gedachten Amtsführung begründet sei, bleibt bezüglich der Bürgermeister der Landeshauptstädte der kaiserlichen Entschließung vorbehalten.

Bezüglich der Bürgermeister der übrigen Städte, so wie bezüglich der Stadtverordneten ist das Erkenntniß hierüber von jener Behörde zu fällen, durch die sie ernannt oder bestätigt wurden.

In gleicher Weise kann ihre Amtsentsetzung stattfinden, wenn ihnen Verletzung der Amtstreue oder ungeachtet wiederholter Ermahnungen eine auffallend grobe Vernachlässigung ihrer Amtspflichten zur Last fällt.

§. 76. Der **bleibend bestellte Bürgermeister** ist in Absicht auf die Suspension, Degradirung und Entlassung vom Amte nach den Vorschriften zu behandeln, welche in dieser Beziehung für Staatsbeamte der Verwaltungsbehörden bestehen. [Forts. folgt.]

Sitzung der Commission zur Berathung der im **Lemberger** Verwaltungsgebiete einzuführenden Gemeindeordnung vom 21. November. (Forsetzung.)

§. 50. „Betrifft der Beschluß des Gemeindeausschusses einen von den sub 2, 3, 5, 6, 12 benannten Gegenständen, oder wurden Zuschläge zur indirekten Steuer oder andere Auflagen (Punkt 9) votirt; eine Veräußerung eines Theiles des Gemeindevermögens oder die Einräumung einer Servitut (Punkt 19.) oder eine Verpachtung oder Vermiethung auf längere Zeit als 9 Jahre (Punkt 15.) beschlossen, so darf der Beschluß ohne vorläufige Genehmigung der Staatsbehörden, welche beim Bezirksamte anzusuchen ist, nicht vollzogen werden.

Ein Commissionsmitglied stellt den Gegenantrag, daß die Bestimmung der Entlohnung für den Ortsrichter und die Geschworenen keine Genehmigung der Staatsbehörden bedürfen solle, weil es eine zu große Bevormundung der Gemeinde wäre.

Dieser Anteag wird von einem andern Commissionsmitgliede mit der Bemerkung unterstützt, daß der Ausschuß am besten zu beurtheilen im Stande ist, welche Entlohnung der Ortsrichter und die Geschworenen verdienen. Würde das Bezirksamt diese Entlohnung erhöhen, so wäre hiedurch der Gemeinde nahe getreten, dagegen sei eine zu hohe Bemessung der Entlohnung nicht zu besorgen, weil die Ausschußmitglieder selbst hiezu beitragen.

Der Referent führt zur Vertheidigung des Entwurfes an, daß das Bezirksamt den Betrag der Entlohnung einschränken kann, und daß durch Intervenirung der Behörde bei Bestimmung der Entlohnung für den Ortsrichter und die Geschworenen mehr Garantie vorhanden ist, daß der festgesetzte Lohn ihnen zukommen wird.

Die beiden Vertreter des kleinen Grundbesitzes sind der Ansicht, daß es zweckmäßig wäre, wenn die Entlohnung mit Genehmigung des Bezirksamtes bemessen würde.

Bei der Abstimmung erklärt sich die Mehrheit für die Annahme des Gegenantrags.

Der Vorsitzende legt die Frage zur Berathung vor, was zu geschehen hätte, wenn der Ausschuß die Entlohnung zwar bestimmt, die Gemeinde jedoch solche nicht leisten will.

Ein Commissionsmitglied bemerkt, daß der Gemeindevorstand die Entlohnung mittelst Execution beizutreiben hätte, doch sei die Aufnahme einer speciellen Bestimmung nicht nothwendig, weil der Gemeindevorstand schon aus dem Gesetze zur Vollziehung der Gemeindebeschlüsse berechtigt und verpflichtet ist.

Ueber die fernere Frage, was zu geschehen hätte, wenn der Gemeindeausschuß eine zu geringe Entlohnung für den Ortsrichter bestimmt hätte, einigt sich die Commission dahin, daß dem Ortsrichter die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde frei stehen soll, wenn aber über Auftrag der vorgesetzten Behörde der Ausschuß sich weigert, die Entlohnung angemessen zu erhöhen, so solle es der Behörde frei stehen, von Amtswegen das Ausmaß dieser Remuneration zu bestimmen.

Ein Commissionsmitglied stellt den weiteren Gegenantrag, daß die Ernennung der Gemeindebediensteten keine Genehmigung der Staatsbehörden bedürfen solle.

Dieser Gegenantrag wird von einem Kommissionsmitgliede mit der Bemerkung unterstützt, daß, da die Gemeinde verpflichtet ist, dem Gemeindevorstande das erforderliche Schreib- und Dienstpersonale beizugeben, und da sie es besoldet, kein Grund vorhanden ist, sie mehr einzuschränken, als einen Privaten, welcher seine Bediensteten selbstständig ernennt.

Dagegen wird vom Vorsitzenden eingewendet, daß es bedenklich wäre, dem Ausschusse die Ernennung aller Bediensteten selbstständig zu überlassen, weil leicht der Fall eintreten könnte, daß ein Individuum, dessen Vorleben nicht tadellos ist, sich in das Vertrauen der Gemeinde einschleichen würde, welche seine Antezedentien nicht kennt.

Die Staatsbehörde, der es nicht gleichgiltig sein kann, ob bei den nichtaufgeklärten Gemeinden solide und verläßliche Leute die Agenden besorgen, hätte oft nicht einmal die Kenntniß von einem derartigen Individuum. Daß die Gemeinde durch diese Ingerenz der Staatsbehörden mehr eingeschränkt wäre, als ein Privater ist allerdings richtig, es ist aber eine nothwendige Folge des Oberaufsichtsrechtes des Staates über die Gemeinden.

Eine fernere Bemerkung, daß dem Gemeindeausschusse das selbstständige Ernennungsrecht der Gemeindebediensteten einzuräumen, dagegen den Staatsbehörden das Recht vorzubehalten wäre, Bedienstete, welche nicht tadellos sind, zu enthalten, wird vom Vorsitzenden dadurch widerlegt, daß durch diese Verfahrungsweise die Gemeinden mit ihren Bediensteten oft in Prozesse verwickelt werden könnten. Ueber die fernere Bemerkung des Referenten, daß der Behörde blos das Recht vorbehalten wird, Bedienstete, welche ihr Vertrauen nicht genießen, von dem Dienstpost:n auszuschließen, wird bei der Abstimmung die Fassung des Entwurfes durch Stimmenmehrheit dahin modificirt,

daß der Gemeindeausschuß berechtigt sein soll, alle Gemeindebedienstete selbstständig zu ernennen, mit Ausnahme des zur Besorgung der Schreibgeschäfte bestimmten Individuums, dessen Ernennung vorläufig der vorgesetzten Behörde anzuzeigen ist, ob nicht gegen dieselbe Anstände obwalten. Die Entlassung aller Bediensteten ohne Ausnahme solle dem Gemeindeausschusse zustehen.

Ein Commissionsmitglied stellt den Gegenantrag, daß der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben nur dann zur Genehmigung der Behörde vorzulegen ist, wenn die Ausgaben die Einnahmen überschreiten.

Dieser Gegenantrag wird von zwei Mitgliedern unterstützt, bleibt aber in der Minorität.

Ein fernerer Gegenantrag, damit nicht jede Veräußerung eines Theiles des Gemeindevermögens, sondern blos jene des unbeweglichen Vermögens stets der vorläufigen Genehmigung der Behörde unterzogen werde, wird durch Stimmenmehrheit zum Beschluß erhoben.

Die übrigen Bestimmungen des §. 50 werden ohne Debatte einstimmig angenommen.

§. 51. Werden aber Zuschläge zur directen Steuer (Punkt 9) votirt, welche 5 Percent nicht übersteigen, handelt es sich ferner um die sub 7, 11, 13, 14 und 16 bezeichneten Gegenstände; sollen unbewegliche Sachen erworben, oder bewegliche gegen bleibende Verpflichtungen der Gemeinde an sich gebracht werden (Punkt 10) und übersteigt in diesen Fällen der Betrag, um den es sich handelt, nicht fünfundzwanzig Gulden, so bedarf der Gemeindebeschluß keiner höheren Genehmigung und kann sogleich in Vollzug gesetzt werden.

Ein Commissionsmitglied stellt den Gegenantrag, das Maximum, bis zu welchem der Ausschuß berechtigt sein soll, über die in diesem Punkte begriffenen Gegenstände ohne höhere Genehmigung Beschluß zu fassen, bei Zuschlägen zu directen Steuern mit 10% und bei anderen Gegenständen mit Einhundert Gulden festzusetzen.

Dieser Antrag wird mit Stimmenmehrheit angenommen.

Ein Kommissionsmitglied beantragt die wörtliche Aufnahme des im Gemeindegesetze vom 17. März 1849 vorkommenden §. 86 in den Entwurf. Derselbe lautet nachstehendermaßen:

„Die Gemeinde hat im Falle einer in ihrer Gemarkung verübten öffentlichen Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung des Eigenthums den Beschädigten Ersatz zu leisten, wenn der Thäter nicht zu Stande gebracht wird und die Gemeinde nicht nachweiset, daß es nicht in ihrer Macht lag, die begangene Gewaltthätigkeit zu verhindern."

Der Vorsitzende macht auf den Umstand aufmerksam, daß bei der Nichtvereinigung der Gutsgebiete mit den Gemeinden und bei den unter einander gemengten Grundparzellen der Gemeinde und Gutsgemarkung die Handhabung dieser Bestimmung unmöglich wäre.

Nach einer kurzen Debatte wird dieser Antrag in suspenso belassen.

§. 52. „Zur Prüfung des Voranschlags und der Jahresrechnungen zur Skontrirung der Kassen zur Aufsicht über die Verwaltung der Gemeindeanstalten, dann zur Aufsicht über die Gemeindeunternehmungen kann der Gemeindeausschuß ehrliche und erfahrene Männer als Revisoren bestimmen."

Ein Kommissionsmitglied beantragt die Streichung dieses §., weil es sich von selbst verstehe, daß der Ausschuß die ihm obliegenden Agenden auch durch Männer besorgen kann, die sein Vertrauen genießen.

Dieser Antrag wird von einem andern Mitgliede unterstützt, und zugleich bemerkt, daß die Benennung „Revisionen" unpopulär wäre.

Für die Belassung dieses §. sprechen sich 5 Mitglieder aus. — Es wird aber die Stylisirung beanständet, nämlich die Ausdrücke „Aufsicht über die Verwaltung der Gemeindeanstalten — ehrliche und erfahrene Leute und Revisoren."

Ein Mitglied beantragt die Aufnahme der Benennung **Provisoren**. — Es wird aber nachstehende Stylisirung durch Stimmenmehrheit angenommen:

Zur Prüfung des Voranschlages und der Rechnungen, Empfänge und Ausgaben, zur Scontrirung der Kassen, Ueberwachung der Verwaltung der Gemeindeanstalten, dann zur Ausführung bestimmter Unternehmungen, kann der Gemeindeausschuß erfahrene, das öffentliche Vertrauen genießende Männer, auch außerhalb seiner Mitte bestellen.

§. 53. „Der Gemeindeausschuß darf über keine andere, als die in den §§. 49 und 52 bezeichneten Geschäfte berathen und beschließen."

„Auch hat er nicht das Recht, die gefaßten Beschlüsse selbst zu vollziehen, sondern die Vollziehung obliegt dem Gemeindevorstande."

„Jeder dieser Bestimmung zuwiderlaufende Vorgang ist nichtig."

Ein Kommissionsmitglied beantragt die Streichung des ersten Absatzes dieses §. mit Rücksicht auf die gefaßten Beschlüsse.

Ein anderes trägt folgende Stylisirung an:

„Der Gemeindeausschuß darf nur Gemeindeangelegenheiten seiner Berathung und Schlußfassung unterziehen. Ueber andere Gegenstände darf er nur dann berathen, wenn er hiezu durch das Gesetz oder die Behörde angewiesen wird."

Dieser Antrag wird durch Stimmenmehrheit, die Absätze 2 und 3 ohne Debatte einstimmig angenommen.

Ein Kommissionsmitglied stellt den Antrag, die Bestimmung aufzunehmen, daß bei Berathungen des Gemeindeausschusses in Cultus-Angelegenheiten eines Religionsbekenntnisses, jene Mitglieder, welche einem andern Religionsbekenntnisse angehören, sich der Berathung und Abstimmung zu enthalten haben.

Dagegen wird von einem Referenten eingewendet, daß diese Bestimmung zu Inconsequenzen führen müßte, wie z. B. in dem Falle, wo es sich um eine Angelegenheit des israelitischen Cultus handelt, und nur Ein Israelit im Ausschusse Sitz und Stimme hat. Ein anderes Mitglied bemerkt, daß diese Bestimmung höchstens auf Cultusangelegenheiten eingeschränkt werden könnte, welche Personen betreffen, weil Cultussachen oft zweien Confessionen gemeinschaftlich sind, wie dies bei den Simultankirchen der Fall ist.

Bei der Abstimmung fiel der Sitzungsbeschluß durch Stimmenmehrheit dahin aus, daß an Bera-

thungen des Gemeindeausschusses in Cultusangelegenheiten der Christen jene Mitglieder, welche der christlichen Religion nicht angehören, nicht theilnehmen dürfen.

§. 54. „Weigert sich der Gemeindeausschuß über eine ihm zugewiesene Angelegenheit Beschluß zu fassen, so kann das Bezirksamt nach Anhörung des Gemeindevorstandes hierüber entscheiden."

Dieser §. wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

§. 55. „Der Gemeindeausschuß tritt zweimal des Jahres zur ordentlichen Sitzung zusammen, d. i. zur Feststellung des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben und zur Prüfung der Jahresrechnungen."

„In diesen Versammlungen sind auch die übrigen Gegenstände zu berathen."

Wird durch Stimmenmehrheit angenommen, nachdem der Gegenantrag, alle drei Monate eine ordentliche Sitzung festzusetzen nicht unterstützt wurde.

§. 56. „Wenn es die Nothwendigkeit erheischt, kann der Ortsrichter eine außerordentliche Sitzung zusammenberufen."

„Von jeder außerordentlichen Sitzung ist das Bezirksamt in Kenntniß zu setzen."

Zu diesem §. wird das Amendement gestellt, daß der Ortsrichter verpflichtet sein solle, auch dann eine außerordentliche Sitzung zusammen zu berufen, wenn ⅓ des Ausschusses es verlangt.

Ein ferneres Amendement geht dahin, zu bestimmen, daß das Bezirksamt von jeder Sitzung ohne Unterschied, ob sie eine ordentliche oder außerordentliche ist, in Kenntniß zu setzen ist.

Beide Amendements werden ohne Debatte durch Stimmenmehrheit angenommen.

Hiemit wurde die Sitzung um 2½ Uhr Nachmittags geschlossen. Forts. folgt.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 15. Dezember. Se. Maj. der Kaiser ist vorgestern Abends aus Steiermark zurückgekehrt.

Ihre k. Hoh. die Frau Erzherzogin Sophie hat dem Centralvereine für Krippen einen Betrag von 100 fl. übersendet.

Ihre k. Hoh. die Herren Erzherzoge Rainer, Sigismund, Joseph, dann Herr Graf v. Meran haben sich gestern nach Schönbrunn begeben, wo eine große Jagd gehalten wird.

Se. k. Hoheit Erzherzog Ernst ist in Triest eingetroffen.

Ihre k. Hoh. der Herr Erzherzog Ferdinand Max und die Frau Erzherzogin Charlotte sind glücklich und wohlbehalten in Madeira angelangt.

Das k. k. Polizei-Ministerium hat dem in Mailand erscheinenden Blatte „La Perseveranza" den Postdebit in den k. k. österreichischen Staaten entzogen

Die Vertrauens-Kommission zur Berathung des Gemeindegesetzes ist für das Oedenburger Verwaltungsgebiet am 12. d. M. im Statthaltereigebäude zu Oedenburg unter dem Vorsitze des Herrn Statthalterei-Vizepräsidenten Grafen Hermann Zichy zusammengetreten, um die Sitzungen zu beginnen.

Am 8. d. M. trat der Konvent der evangelischen Augsb. Konfession von Bacs-Syrmien in Neusatz zusammen. Es wurde beschlossen, es solle dem Pester Komitats-Seniorate angezeigt werden, daß sich das Seniorat von Bacs-Syrmien in Folge publizirter Gesetze, wie in Folge einer Zuschrift des Kultusministeriums nicht in der Lage befinde, an der für den 15. Dezember nach Pest einberufenen Versammlung des Montan-Distriktual-Konvents theilzunehmen.

In dem am 13. d. gehaltenen Pest-Ofner Stadt-Senioral-Konvente haben, wie der „P. Ll." meldet, 4 Gemeinden, die Pester ungarische und deutsche, die Ofner und Waitzner, sich gegen das Patent, die Pester slavische für dasselbe ausgesprochen; die Majorität beschloß ferner eine Senioraladresse und Beschickung des Distriktual-Konvents.

Wie man dem „Wanderer" schreibt, soll mit Neujahr in Pest ein neues katholisch-politisches Blatt „Idök tunaja" (Zeuge der Zeit) erscheinen. Die vom St. Stephansverein herausgegebene „Religio" brachte einen empfehlenden Artikel über das neue Blatt; der Vereinspräses, Graf Stephan Karolyi untersagte jedoch dessen Veröffentlichung, da der Verein es sich zum Grundsatze gemacht habe, sich durchaus nicht in Politik zu mischen. Der Redacteur der „Religio", Hr. Somogyi, weigerte sich den Artikel zurückzuziehen, worauf das Erscheinen des Blattes bis zur Vereinsausschußversammlung suspendirt ward. Am 11. d. fand diese Versammlung statt. Da die meisten Mitglieder der Ansicht des Grafen Karolyi beipflichteten, so gab Hr. Samogyi seine Resignation und an seiner Stelle wurde der Titular-Domherr Dr. Kadas zum Redacteur der „Religio" ernannt.

Deutschland.

Im Hinblick auf die Gerüchte über den Rücktritt des preuß. Finanzministers v. Patow glaubt die „B. und H. Ztg." versichern zu können, daß Hr. v. Patow jedenfalls bis zu dem Zusammentritt des Landtags in seiner Stellung zu bleiben entschlossen ist. Es könne überhaupt nicht verhohlen werden, daß im preuß. Staatsministerium über verschiedene sehr wichtige Fragen wesentliche Meinungsverschiedenheiten bestehen, deren Austrag indeß die Lage der Verhältnisse zu verschieben gestattet.

Der Generalconsul Spiegelthal aus Smyrna ist vor wenigen Tagen in Berlin eingetroffen, um vor dem Disciplinar-Gerichtshof für nicht richterliche Beamte seine Vertheidigung zu führen. Nach der „B.- u. H.-Ztg." beruhen die gegen Herrn Spiegelthal erhobenen Anschuldigungen fast ausschließlich auf den Angaben eines auf seinen Antrag entlassenen Consulatsbeamten.

Dem Vernehmen nach wird sich General v. Bonin Ende dieser Woche zur Uebernahme des Commandos des 8ten Armee-Corps nach Coblenz begeben.

Frankreich.

Paris, 12. Dezember. Der „Moniteur" enthält die Liste der neuen Schüler, welche in die Freistellen des wegen wiederholter Meutereien reorganisirten Militär-Erziehungs-Instituts Prytaneum aufgenommen werden sollen. — Fürst Metternich wird nächsten Mittwoch dem Kaiser in feierlicher Audienz seine Beglaubigungsschreiben als Botschafter Oesterreichs überreichen. — Die Marschälle von Frankreich, welche wie erwähnt auf den 15. Dezember nach Paris beschieden worden sind, sollen unter dem Vorsitze des Kriegsministers die Klassifizirung der höheren Militär-Angelegenheiten berathen. — Die Stadt Mailand soll bei dem französischen Kommando den Betrag der Verpflegungskosten für die in ihren Spitälern verpflegten französischen Verwundeten eingereicht und deren Liquidation beansprucht haben. — Das häufige Vorkommen ungeheuerlicher Sittenprocesse hat den Herrn Justizminister und den Minister des Innern allarmirt. Ersterer wollte ein ministerielles Abenblatt und eine Gerichtszeitung verwarnen lassen, weil sie die Anklageacte in dem Prozeß in Tours voreilig veröffentlicht hatten. Hr. Villault ließ jedoch Nachsicht eintreten. Hingegen wird er die Redactionen mit Strenge anweisen, künftighin aus ihren Berichten über gerichtliche Verhandlungen alles wegzulassen was für keusche Ohren ungenehm klingen könnte. Die Oeffentlichkeit, welche das Gericht in einem bestimmten Fall zuläßig erklärt, soll sich nur mit äußerster Discretion auf die Zeitungen erstrecken. Bei dem außerordentlichen Aufsehen, welches Sittenprocesse zu erregen pflegen, begreift man es, daß selbst der Staatsanwalt und der Präsident nur allzu leicht das dramatische Interesse der Verhandlung noch steigern. Von den Advokaten ist in solchen Fällen selbstverständlich keine große Discretion zu erwarten. Wie es heißt, wird der Hr. Justizminister auch hierüber eine Instruction erlassen.

Großbritannien.

London, 12. Dec. In Woolwich ist eine Ordre vom Kriegsministerium eingetroffen, das dortige, aus 12 Brigaden bestehende Artillerie-Depot um 2 Brigaden zu verstärken. Daß die Zahl der bespannten Batterieen um 2 neue Achtzehnpfünder-Batterieen vermehrt werden soll, ist früher mitgetheilt worden. Daß große Vorbereitungen zur Befestigung der Seearsenale überhaupt getroffen werden, haben wir bereits gestern gemeldet.

In der schrecklichen Nacht vom 24. auf den 25. Oktober, in welcher der „Royal Charter" zu Grunde ging, und während des darauf folgenden Tages scheiterten 195 Schiffe, von denen 113 in tausend Stücke zerschellten, und mit ihnen gingen 684 Menschen zu Grunde, die Meisten mit dem „Royal Charter". Andererseits erfährt man, daß vermittelst Rettungsbooten, Raketen-Vorrichtungen und anderen Hülfsmitteln doch 190 Menschen aus drohender Todesgefahr erlöst wurden. Zwischen dem 25. und 31. Oktober waren 248 Schiffbrüche vorgekommen, und durch sie 686 Todesfälle, woraus hervorgeht, daß bei 52 Schiffbrüchen, die sich zwischen dem 27sten und 31sten des genannten Monats ereignet hatten, blos 2 Menschen zu Grunde gingen, während 126 gerettet wurden. Am 1. November aber brach ein neuer Sturm längs der ganzen Küste los. Es scheiterten an diesem Tage wieder 38 Schiffe, von deren Bemannung 29 Personen zu Grunde gingen, und 73 gerettet wurden, von Letzteren 31 durch die Rettungsboote der menschenfreundlichen Vereine. Vom 9. November angefangen, trat wieder der normale Zustand ein, aber bis dahin waren die Verluste vom 25. Oktober an gerechnet, beispiellos groß gewesen: 325 Schiffbrüche, mit einem Verluste von 748 Menschenleben. Die Zahl der Geretteten belief sich auf 487.

Dänemark.

Ueber die Ernennung des Prinzen Christian zum Statthalter für Holstein-Lauenburg und dessen Ablehnung schreibt ein Corr. der „Pr. Ztg." aus Kopenhagen vom 12. d.: Der neue Conseil-Präsident hatte dem vom Baron Blixen-Finecke gemachten Vorschlage bereits im Voraus seine Zustimmung gegeben und empfahl denselben auch aufs nachdrücklichste als eine Maßregel, die angeblich vortrefflich dazu dienen würde, die Gemüther zu versöhnen und eine Lösung der Schwierigkeiten anzubahnen. Auch der König stimmte dem Vorschlage bei und erklärte denselben nicht blos eventuell sanctioniren, sondern auch dem Prinzen die Annahme der Statthalterschaft dringend empfehlen zu wollen. Der Prinz selbst zeigte sich dem Plane ebenfalls nicht abgeneigt und die Ausführung desselben schien sonach gesichert zu sein. Am 8. d. wurde die Sache officiell in einer Sitzung des Geh. Staatsrathes, der der Prinz ebenfalls beiwohnte, verhandelt und nachdem noch verschiedene Bedenken und Wünsche des Prinzen in Betracht gezogen und meist durch ein zuvorkommendes Eingehen auf die Ansichten des Prinzen erledigt worden waren, konnte man glauben, eine völlige Uebereinstimmung erzielt zu haben, so daß bereits die nöthigen Vorkehrungen zur Ausfertigung des betreffenden Patentes getroffen wurden. Allein einige Stunden nachdem der Prinz von Frederiksborg, wo die Sitzung des Geheimen Staatsrathes stattgehabt hatte, nach Kopenhagen zurückgekehrt war, erhielt der Conseil-Präsident einen Brief, in welchem der Prinz die Erwartung aussprach, daß man seine Aeußerungen im Staatsrathe hoffentlich nicht so aufgefaßt habe, als sollten dieselben bereits eine Annahme des ihm gemachten Anerbietens bedeuten, indem er sich jedenfalls seine Entscheidung noch vorbehalten müsse. Wie aus diesen Zeilen hervorging, hatte der Prinz sich also inzwischen eines anderen besonnen und in der That hat derselbe, als ihm weitere Vorstellungen gemacht wurden, mit einem entschieden abschlägigen Bescheide geantwortet und am 11. d. bereits konnte das Blixen-Finecke'sche Project als gescheitert angesehen werden. Das Ministerium für seinen Theil hatte sich der Hoffnung hingegeben, mit diesem Projecte nach zwei Seiten hin Erfolg zu gewinnen; einerseits nämlich hoffte man sich den holsteinischen Adel dadurch zu verbinden, daß man in dem eventuellen Thronfolger ein Mitglied der königlichen Familie in seine Mitte stellt und mit der Wahrnehmung der Interessen des Landes betraute; andererseits konnten die „Eiderdänen" in der Ernennung eines Statthalters für die Bundesländer eine Einleitung zur „Aussonderung Holsteins" erblicken und jedenfalls mußte ihnen die Herstellung einer neuen Scheidewand zwischen Schleswig und Holstein sehr erwünscht sein. Allein aus demselben Grunde mußte der Plan sowohl den „Schleswig-Holsteinern," so wie den Gesammtstaatsmännern quand même" als verwerflich erscheinen und auf dieser Seite wird man wohl den Einfluß zu suchen haben, der den Prinzen plötzlich zu einer Aenderung seiner Ansichten vermochte.

Die von einer Anzahl Reichstags-Mitgliedern dem abgetretenen dänischen Ministerium votirte Dank- und Vertrauens-Adresse liegt heute im Wortlaut vor. Sie schließt, weder unmittel- noch mittelbar, einen Mißtrauens-Ausdruck für das neue Ministerium ein. Im Uebrigen knüpft sich der ausgesprochene Dank, wie zu erwarten war, an die so glücklich in's Werk gesetzte Umgehung der Verträge und die Danisirung Schleswigs. Die bei Weitem überwiegende Menge der Unterzeichner scheint dem Landsthing anzugehören, welcher dem entlassenen Cabinet immer ergebener war, als der Volksthing (Zweite Kammer).

Conseils-Präsident Rotwitt hat dem Baron Heintze den Antrag gemacht, das Ministerium für Holstein zu übernehmen. Letzterer hat nach den „Hamb. Nachr." die Anerkennung eines Programmes zur Bedingung gemacht, dessen wesentlicher Inhalt in den Sätzen zusammenzufassen: 1) Aufgebung des Weges neuer Verhandlungen zwischen dem dänisch-schleswigschen Reichsrathe und der holsteinischen Stände-Versammlung; 2) Anerkennung der Unzulänglichkeit des durch das königliche Patent vom 23. September d. J. angeordneten Provisoriums; 3) Sofortige Einleitung directer Verhandlungen mit den holsteinischen — demnächst auch mit den schleswigschen Provinzialständen auf der Basis einer Decentralisation der bisher als gemeinschaftlich behandelten Angelegenheiten, bis an die Grenze des für die Existenz eines Gesammtstaates Nothwendigen, und einer solchen Theilnahme jedes Staatstheiles an der Behandlung der gemeinschaftlich bleibenden Gegenstände, daß keiner der Majorität des andern stets und für immer unterworfen sei. — Auf dieses Programm ist der Baron Heintze abermals aufgefordert worden, nur nach Kopenhagen zu kommen, da dasselbe eine Discussion darüber nicht ausschließe. Derselbe hat aber wiederholt erklärt, daß er nicht kommen könne, bevor sein Programm nicht allerhöchst approbirt sei, und auf diese letzte Aeußerung war bis zum 10. d. keine Antwort erfolgt.

Schweden.

Die Regierung hat dem Odelsting einen Gesetzentwurf über die Verlegung der Bank von Norwegen von Drontheim nach Christiania und ein Schifffahrtsgesetz vorgelegt. Der König hat die das Zahlenverhältniß der städtischen und ländlichen Repräsentanten im Storthing betreffende Grundgesetz-Veränderung sanktionirt.

Italien.

In den militärischen Kreisen der mittel-italienischen Liga wird das Zerwürfniß zwischen den kühneren und den gemäßigten Patrioten, das zunächst zu Garibaldi's Rücktritte führte, mit jedem Tage greller. Ein pariser Korrespondent der „Indépendance Belge" schreibt: „In Italien herrscht Entmuthigung; General Fanti stößt auf lebhaften Widerspruch. Ich habe einen Brief von einem der tapfersten Genossen Garibaldi's, vom Obersten Frapolli, vor Augen. In demselben werden klar und deutlich die Umtriebe dargelegt, durch die Garibaldi und dessen Freunde sich gezwungen sahen, zurückzutreten, und es wird auf das bestimmteste versichert, daß Garibaldi niemals daran gedacht habe, den Waffenstillstand zu brechen und den Beschlüssen des Kongresses vorzugreifen. Frapolli ist so entmuthigt, daß er gleich vielen seiner Gefährten ins Privatleben sich zurückziehen will und selbst Mühe hatte, sich zur Annahme des Mandates zur Deputirten-Kammer, das die Mailänder ihm angeboten haben, zu entschließen."

Man spricht von einem neuen Brief Mazzini's über Fanti. Er nennt ihn einen nur von seinen persönlichen Interessen eingenommenen Mann, einen „General des Königs," und nichts weiter, auf den „man" (d. h. niemand mit Ausnahme seines Kriegsherren) sich in keiner Weise verlassen könne. Verwendet zu Gunsten der Unabhängigkeit Italiens, würde er nicht gegen sie kämpfen; aber wenn der König irgend ein Interesse hätte ihn im Namen Piemonts gegen die Ansichten Mittelitaliens zu verwenden, würde er blind seinen Befehlen nachkommen.

Die päpstliche Regierung beschäftigt sich der „Unione" zufolge eifrig mit der Verstärkung ihrer Armee und der Bildung neuer Bataillone. Es haben sich Bewohner der Römischen Landbevölkerung freiwillig anwerben lassen, ein bei der bekannten Abneigung dieser Volksklasse im Kirchenstaat gegen den Militärdienst bisher fast unerhörtes Vorkommniß. Die kleine päpstliche Armee ist von einem vortrefflichen Geiste beseelt; sie wiedersteht allen Verlockungen und hat die bekannte Aufforderung Garibaldi's zum Eidbruche mit anerkennenswerther Entrüstung aufgenommen.

Serbien.

Der „Agr. Ztg." wird von der serbischen Grenze, 2. Dez., Nachstehendes berichtet: Vor einigen Tagen wurden sämmtliche Advokaten Serbiens, die serbische Unterthanen sind, vom Ministerium der Justiz dekrg taliter aufgefordert, sich künftighin jeder Vertretune der Parteien vor Gericht zu enthalten. Diese Verordnung vernichtet somit ganz und gar das einheimische Advokatenwesen und läßt vor Gericht keine juridische Intervention an der Seite der Parteien, die serbische Unterthanen sind, mehr zu. Die streitenden Parteien sind angewiesen, selbst ohne Rechtsfreund, ihr vermeintliches Recht auszutragen. — Fürst Milosch ist fortwährend leidend. Der fürstliche Leibarzt Dr. Belloni ist nach Pest abgegangen, um dort mit Dr. Basassa über den Krankheitszustand des Fürsten Milosch zu consultiren. Der Fürst hat nach Einvernehmung des Senates befohlen, daß die ergangenen Verordnungen, nach welchen sowohl die in Serbien gedruckten, als auch die vom Auslande eingeführten Bücher die serbische Staatsrechtschreibung enthalten mußten, als aufgehoben zu betrachten seien.

Egypten.

Nach Berichten aus Alexandria vom 3. Dezbr. trifft der Vicekönig Anstalten zu einer großen Reise nach Ober-Aegypten; alle seine Minister hat er zu sich rufen lassen, um ihnen die nöthigen Instructionen für die Erledigung der Staatsgeschäfte während seiner Abwesenheit zu ertheilen.

Amerika.

Wie aus Mexico, 19. November, gemeldet wird, hatten die Constitutionellen bei Queretero zwei Generale verloren, und es hieß, ein amerikanischer Offizier sei trotz der Gegenvorstellungen des britischen Gesandten erschossen worden. Die Liberalen hatten einen Sieg bei Gudanago erfochten. Es ging das Gerücht, es sei ein Compromiß zwischen Inarez, Robles und Miramon vorgeschlagen worden, dem zufolge Inarez provisorischer Präsident werden sollte.

Handels- und Börsen Nachrichten.

— Die Zahl der durch die Theißregulirungsarbeiten geschützten Joche beläuft sich auf 1,117,512. Mit Inbegriff der schon vor dem Jahre 1848 im Banat trocken gelegten 388,600 Joch sind sonach über 1½ Millionen Theißer Joch oder 131,7 Geviertmeilen Land gegen Ueberschwemmuug bereits geschützt, in welchem Quantum die rechtzeitig der Theiß in der V. Section von Csongrad bis Szegedin halbgeschützten circa 30,000 Joch Boden nicht mitbegriffen sind.

— Das Material-Handlungsgeschäft Batka in Prag hat am 11. d. M. den hundertjährigen Bestand des Hauses gefeiert.

— Mittelst Nordbahn ist am 14. d. eine sehr bedeutende Silbersendung in sächsischen Waggons verpackt über Dresden in Wien eingetroffen. Der Werth des Silbers soll sich auf vier Millionen Gulden belaufen. Ferner ist eine in vier Waggons verpackte Gold- und Silbersendung aus Kremnitz dort eingetroffen und in das Hauptmünzamt abgeliefert worden.

Paris, 14. Dezember. Schlußcourse: 3perz. Rente 70.55. — 4½perz. 96.75. — Staatsbahn 573. — Credit-Mobilier 852. — Lombarden 577.

London, 14. Dezember. Consols 95½.

Krakauer Cours am 15. Dezember. Silberrubel in polnisch Courant 111 verlangt, 109 bezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 377 verl., fl. 371 bez. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thaler 80⅛ verl., 79½ bezahlt. — Russ. Imperials 10.10 verl., 9.90 bez. — Napoleond'or's 10.— verl., 9.80 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten 5.85 verl., 5.72 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 5.90 verl., 5.77 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 100 verl., 99½ bezahlt. — Galiz. Pandbriefe nebst laufenden Coupons 84½ verlangt, 83¾ bez. — Grundentlastungs-Obligationen 75.— verl., 74.— bezahlt. — National-Anleihe 80½ verl., 79½ bezahlt, ohne Zinsen. — Neues Silber, für 100 fl. österr. W. 125 verl., 123 bez. — Actien der Carl-Ludwigsbahn 71½ verlangt, 70 bezahlt.

Lotto-Ziehungen vom 14. Dezember.

Linz:	80	70	52	15	37.
Brünn:	60	38	5	35	31.
Ofen:	36	52	45	66	62.
Triest:	57	53	24	4	38.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

Paris, 15. Dezember. Der „Moniteur" meldet, daß der k. k. Botschafter Fürst Metternich gestern dem Kaiser sein Beglaubigungsschreiben überreicht habe. Der Fürst habe Namens seiner Regierung den Wunsch nach freundschaftlichen Beziehungen zu Frankreich kundgegeben, und der Kaiser hierauf Folgendes erwiedert: „Ich hege die feste Hoffnung, daß die so glücklich zwischen dem Kaiser von Oesterreich und mir wieder hergestellten Beziehungen durch die aufmerksame Prüfung der Interessen beider Länder nur noch freundschaftlicher sich gestalten können. Seitdem ich den Kaiser kennen gelernt habe, lege ich meinerseits großen Werth auf seine persönliche Freundschaft. Unser persönliches Einvernehmen wird, ich zweifle nicht daran, durch die Wahl eines Repräsentanten, dessen Versöhnlichkeit wohl bekannt ist und der so viel Anspruch auf mein Vertrauen und meine Achtung besitzt, nur noch erleichtert werden."

Prinz Jerome ist neuerdings von einer Lungenentzündung befallen worden; gestern Abends flößte sein Zustand viel Besorgniß ein.

Neuestes aus Italien, (theilweise telegraphisch). Turin, 12. Dezember. Die neue Strafprozeßordnung tritt mit 1. Mai 1860 in den alten und neuen Provinzen in Kraft. Ein kgl. Dekret tarifirt die in den lombardischen Provinzen zirkulirenden österreichischen Münzen. Aus den neuen Provinzen sollen gegen 30 Senatoren ernannt werden. Der „Osservatore tortonese" wurde am 3. d. M. sequestrirt. Advokat Galvagno wurde zum Appellationsgerichts-Präsidenten in Brescia ernannt. Am 11. entgleiste eine Locomotive auf der Novarabahn. Schneeverwehungen kommen auch auf den italienischen Bahnen häufig vor.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 15. Dezember 1859.

Angekommen die Herren Gutsbesitzer: Astanasius Benoe aus Galizien. Ladislaus Michałowski a. Polen. Heinrich Ritter Truskoleski a. Galizien.

Abgereist die Herren Gutsbesitzer: Erasm Targowski n. Galizien. Stanislaus Pieniążek n. Galizien. Peter Grabczyński n. Galizien. Johann Graf Tarło n. Polen. Apollinar Graf zeduchowski n. Polen.

N. 35661. **Kundmachung.** (1135. 2-3)

In Hernals nächst Wien ist laut Mittheilung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. v. M. Z. 4558/P. die Rinderpest ausgebrochen. Von den daran erkrankten 15 Melkkühen, sind 3 gefallen und 12 erschlagen worden, die zwei noch übrigen seuchen verdächtigen wurden geschlachtet.

Bei dem regen Verkehre mit Schlacht- und Nutzvieh in Niederösterreich, dessen Einstellung oder auch nur Beschränkung aus Approvisionirungs-Rücksichten aber durchaus unzuläßig ist, wird eine strenge Ueberwachung desselben unabweichlich, was aber nur durch Beibringung von Gesundheitspässen und die Controlirung dieser Documente während des Triebes bewerkstelligt werden kann.

Diese Verfügung der k. k. n. ö. Statthalterei wird mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß und Darnachachtung der Viehhändler gebracht, daß nach den getroffenen Anordnungen jeder Viehhändler vom 10. d. M. an, der ohne einem Gesundheitspasse in Niederösterreich betreten würde angehalten, und der weiteren Amtshandlung unterworfen werden wird.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 6. December 1859.

N. 36250. **Kundmachung.** (1136. 2-3)

Die königl. preußische Regierung zu Oppeln hat mit Zuschrift vom 2. d. M. Z. 1515 anher eröffnet, daß aus Anlaß der im Lemberger Verwaltungs-Gebiete und in Mähren ausgebrochenen Riderpest für in den Oppelner Verwaltungsbezirk einzuführendes Vieh und davon herstammende Handelsartikel längs der Kreise Beuthen, Pleß, Rybnik, Ratibor, Leobschütz, Neustadt und Neuße die Grenze unter nachstehenden Modalitäten gesperrt wurde:

1. Es darf kein Hornvieh aus den österreichischen Staaten über die Grenze der vorhenannten Kreise ohne Abhaltung einer Quarantaine von 21 Tagen, während welcher es völlig gesunden befunden worden ist, an den bestimmten Einlaßpuncte eingebracht werden.
2. Schwarz- und Wollenvieh muß am Einlaßorte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung oder durch Wäsche in bedeckten Raumen unterworfen werden, und einer gleichsorgfältigen Reinigung müssen sich auch, nach dem Ermessen der auszuführenden Behörde die Treiber unterziehen.
3. Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner nur, wenn sie von den Stirnzapfen und allem häutigen Anhange gänzlich befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare (ausschlißlich der Borsten) nur in Säcken und Ballen verpackt eingehen, und in diesem Zustande in das Innere des Landes weiter befördert werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute (die im Winter hart gefrornen Häute können selbstverständlich für trockene Häute nicht erachtet werden) und Hörner, die von den Stirnzapfen und häutigen Anhängen noch nicht vollständig befreit sind, müssen sogleich an der Grenze zurückgewiesen werden.

   Die Zurückweisung findet auch dann statt, wenn unter einer Ladung Häute oder Hörner auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete, oder auch nur einige von den Stirnzapfen oder den häutigen Anhängen noch nicht befreit gefunden werden, und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung.
4. Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden, und das sogenannte Wampentalg (d. i. geschmolzenes Talg inhäutigen, vom Rindvieh selbst herrührenden Emballagen) passirt nur, wenn die häutigen Emballagen an der Grenze vom Talg völlig getrennt und vernichtet worden sind.
5. Ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch werden an der Grenze unbedingt zurückgewiesen.

Diese Mittheilung beeilt sich die k. k. Landes-Regierung hiemit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 8. December 1859.

Z. 6793.jud. **Edict.** (1128. 1-3)

Das k. k. Bezirksamt als Gericht in Biala bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß durch die Erledigung des Krakauer k. k. Landesgerichts vom 14. November 1859 Nr. 16048 der Lodygowicer Insasse Michael Kuffel als Verschwender erklärt, unter die Curatel gestellt und der dortige Grundbesitzer Simon Worek zum Curator bestellt worden ist.

Es wird daher Jedermann gewahrnt mit diesem Verschwender welch immer Verträge zu schließen oder ihm Darlehen zu machen, welche für ungültig erklärt werden müßten. Biala, am 25. November 1859.

N. 851. Stf. **Edict.** (1123. 2-3)

Vom k. k. Untersuchungsgerichte zu Przeworsk wird hiermit bekannt gemacht, daß die von dem Insasse Johann Cielecki aus Siennów Anfangs September d. J. angehaltenen aller Wahrscheinlichkeit nach vom Diebstahle herrührenden 2 Pferde u. z.:

a) Eine braune Stutte, bei 12 Jahre alt, niedrigsten Maßes u. von Bauern-Race ohne besondre Kennzeichen.

b) Follenstutte licht-brauner Farbe, 3 Jahre alt gleichfalls von Bauern-Race und niedrigsten Maßes,

in Folge Ermächtigung des Rzeszower k. k. Kreisgerichtes vom 15. October d. J. Z. 4430 Strf. am 9. d. M. öffentlich veräußert worden sind und der dafür erzielte Erlös zu Gerichtshänden genommen wurde.

Der Eigenthümer dieser 2 Pferde wird demnach aufgefordert, sich binnen Jahresfrist vom Tage der 3. Einschaltung dieses Edictes in die „Krakauer Zeitung" so gewiß hiergerichts zu melden und sein Recht auf das Deposit auszuweisen, als sonst der Kaufpreis an die Staats-Cassa abgegeben werden würde.

K. k. Untersuchungs-Gericht.

Przeworsk, am 19. November 1859.

Kundmachung

(1131. 1-3)

der kais. königl. privil. galizischen

CARL LUDWIG-BAHN.

Die k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn beabsichtigt am Stationsplatze zu Dembica

ein stabiles Heitzhaus

und ein Wohnhaus für Bahnbedienstete nebst Röhrenleitungs-, Wasserabzugs- und Unrathskanälen

zu erbauen und die Herstellung im Offertwege zu vergeben.

Die Baukosten sind veranschlagt:

Für das Heitzhaus	42445 fl.	61 kr.
„ den Röhrenleitungskanal mit	637 fl.	55 kr.
„ das Wohngebäude mit	10040 fl.	18 kr.
„ die Wasserabzugs- und Unrathskanäle mit	1115 fl.	28 kr.
also in der Totalsumme von	54238 fl.	62 kr.

Die Offerte müssen die Erklärung enthalten, daß der Offerent die Pläne und Baubedingnisse eingesehen, unterfertigt und wohl verstanden habe, ferner muß der Nachlaß in Percenten deutlich ausgedrückt, und endlich muß die Befähigung des Offerenten zu solchen Bauführungen nachgewiesen werden.

Die derart verfaßten Offerte müssen **bis 27. December l. J.** versiegelt mit der Aufschrift:

„Anbot zur Herstellung des Heitzhauses zu Dembica"

an die Centralleitung der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn in Wien eingesendet werden.

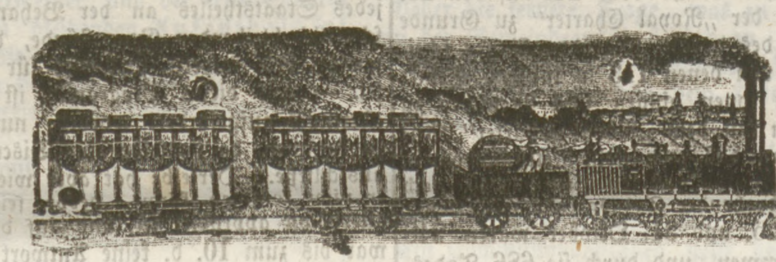
Dem Offerte ist ein Vadium von 2700 fl. öst. W. in Baaren oder in börsenmäßigen Effecten nach dem Curswerthe des vorhergehenden Tages berechnet, beizulegen.

Das Bauproject ist bei der Central-Leitung in Wien, Galvagnihof 2. Stiege, 3. Stock, und bei unserer Betriebs-Leitung in Krakau einzusehen.

Wien, am 8ten December 1859.

Von der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

Kais. kgl. priv. galizische



Carl Ludwig-Bahn.

Kundmachung.

Bei dem Material-Magazine in Krakau werden nachstehende **Materialien**, als:

300 Zollzentner altes Gußeisen,
300 „ alte Tyres oder Radkränze,
150 „ altes Schieneneisen,
300 „ Pauscheisen,
150 „ Zerrenn- oder Bröckeleisen,
15 Zollpfund altes Messing,
27 Zollzentner Metallbruch,
20 „ Kupferbruch,
140 „ Schmiedeeisenspäne,
2 „ Kupferspäne,
6 „ Metallspäne,
50 „ alter Federstahl,
15 „ Ausbundöl, und
2 Stück alte Dampfkessel, beiläufig 60 Zollzentner schwer,

im Offertwege unter nachfolgenden Bedingungen an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Zuwage dieser Materialien findet auf Kosten des Magazins statt, dagegen hat die Wegräumung derselben vom Lagerplatz auf Kosten und Gefahr des Käufers zu geschehen.

Der Käufer hat, sobald als ihm die Materialien zugesprochen wurden, den dafür entfallenden Geldbetrag entweder bei der Central-Hauptkassa in Wien, oder bei der Sammlungskasse in Krakau zu erlegen, und ist verpflichtet auch alle Mehr- oder Minderquantitäten einer und derselben Materialgattung zu demselben Preise abzunehmen.

Der Bezug und die Wegräumung der erstandenen Materialien hat innerhalb der ersten Woche, vom Tage der Zuerkennung an gerechnet, zu beginnen und muß derart fortgesetzt werden, daß längstens in 4 Wochen dieses Geschäft beendet ist.

Nach diesem Termine wird für die aus Schuld des Abnehmers noch lagernden Quantitäten der tarifmäßige Lagerzins berechnet.

Kauflustige werden eingeladen, ihre dießfälligen Offerte mit der Aufschrift:

„Anbot für den Ankauf von alten Materialien"

mit zehnpercentiger Caution beschwert,

bis spätestens den 27. December 1859

bei der Central-Leitung in Wien (Hohenmarkt, Galvagnihof) einzubringen.

Wien, am 9. December 1859. (1130. 1-3)

Von der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall.-Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
15	2	325 " 23	— 2·6	100	West schwach		Schnee	—2,4	—5,9
	10	26 17	— 4·3	100	„ „	trüb	„		
16	6	25 88	— 5·0	100	„ „		„		

Wiener-Börse-Bericht

vom 15. Dezember.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	70.—	70.50
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	80.70	81.—
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—.—	—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	74.50	74.70
dtto. „ 4½% für 100 fl.	66.25	66.50
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	365.—	370.—
„ 1839 für 100 fl.	124.50	125.—
„ 1854 für 100 fl.	115.75	116.—
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	17.25	17.50

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	92.—	93.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	75.50	76.—
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	72.50	73.50
von Galizien zu 5% für 100 fl.	75.—	75.50
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	72.50	73.—
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	73.—	73.75
von and. Kronländ. zu 5% für 100 fl.	86.—	94.—
mit der Verlosungs-Klausel 1867 zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank pr. St.	912.—	914.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	215.10	215.30
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. abgestempelt pr. St.	590.—	592.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1990.—	1995.—
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	280.—	280.50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	179.—	179.50
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	143.50	143.75
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (5%) Einzahlung pr. St.	105.—	105.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 80 fl. (40%) Einz. neue	161.—	162.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	112.—	116.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	458.—	460.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	230.—	235.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	355.—	360.—

Pfandbriefe

		Geld	Waare
der Nationalbank auf CM.	6jährig zu 5% für 100 fl.	101.50	102.—
	10jährig zu 5% für 100 fl.	98.—	98.50
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	94.—	94.50
der Nationalbank auf österr. Wäh.	12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	90.25	90.50

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung pr. St.	105.05	105.75
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	104.—	104.50
Esterházy zu 40 fl. CM. „	—.—	—.—
Salm zu 40 „ „	41.50	42.—
Palffy zu 40 „ „	38.—	38.50
Clary zu 40 „ „	37.50	38.—
St. Genois zu 40 „ „	38.—	38.50
Windischgrätz zu 20 „ „	23.—	23.50
Waldstein zu 20 „ „	27.50	28.—
Keglevich zu 10 „ „	15.50	15.75

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	105⅞	106.—
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	106.—	106⅛
Hamburg, für 100 M. B. 2½%	93.15	93.20
London, für 10 Pfd. Sterl. 2½%	123.—	123.25
Paris, für 100 Franken 3½%	49.—	49.10

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	5 fl. —79 Nkr.	5 fl. —80 Nkr.
Kronen	16 fl. —86 „	16 fl. —89 „
Napoleonsd'or	9 fl. —85 „	9 fl. —87 „
Russ. Imperiale	10 fl. — 4 „	10 fl. — 6 „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5, 40 Früh, (Ankunft 12, 1 Mittags); nach Przeworsk 10, 30 Vorm. (Ankunft 4, 30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11, 40 Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Rzeszów (Abgang 2, 15 Nachm.) 8, 24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6, 40 Abends.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Amtsblatt.

Z. 9267. **Edict.** (1101. 1-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird bekannt gemacht, es werde zur Befriedigung der, der Fr. Melania Olearska gebührenden Summe pr. 413 fl. 35¾ kr. CM. oder 434 fl. 27 kr. ö. W. sammt den gegenwärtigen im gemäßigten Betrage von 38 fl. 23 kr. ö. W. zuerkannten Executionskosten, die Relicitation der der Fr. Henriette Gräfin Sołtyk 2. Ehe Kuczkowska gehörigen, beim bestandenen Tarnower k. k. Landrechte am 18. Mai 1836 im Executionswege veräußerten im Tarnower Kreise gelegenen Güter Czarna bewilligt, welche bei diesem k. k. Kreisgerichte in einem einzigen am 20. Februar 1860 um 10 Uhr Vormittags abzuhaltenden Termine unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Die Güter Czarna werden ohne Urbarial-Entschädigung verkauft und zum Ausrufspreise wird der erhobene Schätzungswerth von 12049 fl. 16 kr. CM. oder 12651 fl. 73 kr. ö. W. angenommen.
2. Jeder Kauflustige hat zu Handen der Feilbietungs-Commission den Betrag von 605 fl. CM. oder 635 fl. 25 kr. ö. W. baar zu erlegen.
3. Der Meistbietende wird verpflichtet sein, nach Maßgabe des angebotenen Kaufschillings, die auf diesen Gütern haftenden Forderungen jener Gläubiger, welche vor der allenfalls sich ausbedungenen Aufkündigung die Zahlung dieser ihrer Forderungen nicht würden annehmen wollen zu übernehmen, die übrigen collocirten Gläubiger aber gemäß der festgesetzten Zahlungsordnung binnen 30 Tagen, vom Tage der ihm eingehändigten Zahlungstabelle an gerechnet, entweder zu eigenen Händen zu befriedigen, oder die ihren Forderungen entsprechende Summe im hierstelligen Depositenamte zu erlegen — oder auch mit ihnen (was ihm frei stehet) daßhalb anders übereinzukommen, und sich in eben dieser Zeitfrist von 30 Tagen, hiergerichts darüber auszuweisen. Was aber die aus dem Schätzungsacte ersichtlichen Grundlasten anbelangt, diese wird der Käufer ohne Abschlag vom angebotenen Kaufpreise tragen müssen; schließlich wird rücksichtlich der Fundationsforderungen bemerkt, daß diese vermög der vom k. k. Fiscus bei Einvernehmung der Hypothekar-Gläubiger rücksichtlich der zugestattenden erleichternden Licitations-Bedingnisse gegebenen Aeußerung so lange auf den benannten Gütern, in so weit sie in den Kaufschilling eingerechnet wären, belassen werden, bis die k. k. Landesstelle die Einbringung derselben wird entschieden haben.
4. Sollte der Käufer den angebotenen Kaufschilling gemäß der letztangeführten 3. Bedingung nicht auszahlen, so werden auf Verlangen eines jeden hypothecirten Gläubigers oder des Schuldners auf Gefahr und Umkösten des Käufers, dieselben Güter ohne neue Schätzung auch unter dem Schätzungswerthe, in einem einzigen Termine öffentlich veräußert werden, für den daraus erfolgenden Schaden, und Umkösten hat der Käufer nicht nur mit dem erlegten Angelde, sondern auch mit seinem übrigen Vermögen, falls das Angeld zur Deckung derselben nicht hinreichen würden — zu haften.
5. Nachdem der Käufer der dritten Bedingung wird Genüge geleistet haben, wird demselben das Eigenthumsdecret ausgefertigt im Grunde dessen er auf seine Kosten als Eigenthümer dieser Güter in der Landtafel verbüchert, in physischen Besitz gerichtlich eingeführt und alle Schulden, ausgenommen jene, die bei dem Käufer zu verbleiben hätten, aus diesem Gütern gelöscht werden.
6. Dem Käufer wird freigestellt, auch vor der zuergehenden Zahlungsordnung nach abgehaltenen Feilbietung den dritten Theil des angebotenen Kaufschillings nach Abschlag des im Baaren erlegten Angeldes im hiergerichtlichen Depositenamte zu erlegen, in welchem Falle ihm der physische Besitz, und die freie Nutznießung der gekauften Güter übergeben wird, jedoch wird er als dann von den bei ihm ausständigen zwei Drittheilen des Kaufschillings 5% Zinsen vom Tage des übernommenen Besitzes an gerechnet, jährlich decursive entweder an das hierortige Depositenamt abzuführen, oder solche Zinsen sammt der Capitalssumme seiner Zeit gemäß der 3. Bedingung auszuzahlen verbunden sein; im Falle aber, daß diese zur Befriedigung der Interessen derjenigen Gläubiger welche vor der sich ausbedungenen Aufkündigung die Zahlung ihrer Forderungen nicht annehmen wollten, nicht hinreichen sollten, wird derselbe verbunden sein, auch 5% Zinsen vom Betrage des erlegten Kaufschillings-Drittheils, in so weit, als solche zur Befriedigung der Interessen dieser nun besagten Gläubiger werden verwendet werden müssen, jährlich vom Tage des übernommenen Besitzes, an das Depositenamt zu entrichten.
7. Es versteht sich von selbst, daß der Käufer alle mit diesen Gütern verbundenen Grundlasten vom Tage des erlangten physischen Besitzes, besonders ohne allen Regreß, zu tragen haben wird.

Von dieser Licitation werden beide Theile, sämmtliche Hypothekargläubiger dann diejenigen, welche außer den benannten Gläubigern vor der zu bewilligenden Feilbietung die Güter Czarna noch belasten sollten, oder denen der die zwangsweise Feilbietung ausschreibende Bescheid zeitlich nicht zugestellt werden sollte, mittelst Edictes und des in der Person des Hrn. Advokaten Dr. Hoborski mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Rosenberg bestellten Curators verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 2. November 1859.

N. 9267. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski wiadomo czyni, że na zaspokojenie summy należącéj Pani Melanii Olearskiéj wynoszącéj 413 złr. 35¾ kr. mk. albo 434 złr. 27 kr. w. a. wraz z kosztami egzekucyjnemi odbędzie się relicytacya w tymże Sądzie dóbr Czarna w Cyrkule Tarnowskim położonych, Hrabinie Henryce Sołtyk drugiego małżeństwa Kuczkowska należących, w terminie jednym, na dniu 20. Lutego 1860 o 10téj godzinie zrana pod następującymi warunkami:

1. Dobra Czarna będą sprzedane bez wynagrodzenia indemnizacyjnego, jako summa pierwszego wywołania wzięta jest cena szacunkowa w kwocie 12049 złr. 16 kr. mk. albo 12651 złr. 73 kr. w. a.
2. Każdy chęć licytowania mający winien do rąk komisyi licytacyjnéj kwotę 605 złr. mk. albo 635 złr. 25 kr. w. a. złożyć.
3. Najwięcéj ofiarujący obowiązanym będzie, długi na tychże dobrach intabulowane, w miarę ofiarowanéj przez się ceny kupna tych wierzycieli przyjąć i z ceny kupna potrącić, którzyby przed zastrzeżonym wypowiedzeniem summ swoich, wypłatę przyjąć niechcieli, innym zaś wierzycielom stósownie do wypaść mającego porządku wypłaty w 30 dniach po doręczonéj sobie tabeli płatniczéj kollokowane summy lub do rąk wypłaci, lub do depozytu sądowego złoży, wszakże wolno mu jest z wierzycielami inaczéj ułożyć się. — Obowiązany także będzie kupiciel w tym samym terminie (dni 30tu) w tutejszym c. k. Sądzie z uiszczonéj wypłaty kollokowanym wierzycielom wywieść się, ciężary zaś gruntowe w akt oszacowania wchodzące bez onych z ofiarowanéj przez siebie ceny kupna potrącenia, sam ponosić winien będzie. Co się zaś tyczy summ fiskalnych, takowe stósownie do deklaracyi c. k. Fiskusa w czasie przedsięwziętéj komisyi z hypotecznemi wierzycielami względem dozwolenia łatwiejszych warunków licytacyi uczynionéj, jak dalece w ofiarowanéj cenie kupna pomieszczą się, tak długo przy dobrach kupionych zostaną, dopóki wypłatę onym c. k. Rząd krajowy nie nakaże.
4. Jeżeliby kupiciel ofiarowaną przez się cenę kupna stósownie do punktu 3go dopiéro pomienionego niewypłacił, na ówczas na żądanie czyli dłużnika, czyli też któregokolwiek z wierzycieli dobra te na koszt i niebezpieczeństwo jego bez nowéj detaxacyi w jednym tylko terminie także niżéj ceny szacunkowéj sprzedane będą, a za szkody i koszta ztąd wynikłe kupiciel nietylko z złożonego wadium, ale i z innego majątku gdyby wadium nie wystarczyło, odpowiedzialnym będzic.
5. Skoro zaś kupiciel punktowi 3. zadosyć uczyni, dekret własności, posesya tabularna i fizyczna kupionych dóbr temuż (jednak na jego koszt) oddane, a długi wszystkie, wyjąwszy te, któreby przy kupicielu pozostać miały, z tychże dóbr wyextabulowane zostaną.
6. Wolno jest kupicielowi i przed wypaść mającym porządkiem wypłaty kiedykolwiek po odbytéj licytacyi jedną trzecią część ofiarowanéj przez się ceny kupna, wrachowawszy gotowizną złożony zakład, do depozytu sądowego złożyć, co gdy uczyni posesya fizyczna i wolne używanie na własność kupionych dóbr temuż oddane zostanie, jednak obowiązanym będzie od pozostałych u siebie ⅔ części ceny kupna procent po 5 od 100 od dnia otrzymanéj fizycznéj posesyi rachować się mający co rok z dołu lub do depozytu sądowego składać, lub takowy procent razem z kapitałem w swoim czasie stósownie do punktu 3go wypłacić, w przypadku zaś gdyby pomienione procenta od ⅔ częsc ceny kupna na zaspokojenie prowizyów onych wierzycieli, którzyby przed zastrzeżonym wypowiedzeniem summ swoich przyjąć niechcieli, niewystarczyły, także procenta po 5 od 100 od złożonéj jednéj trzeciéj części ceny kupna, która na zaspokojenie tychże wierzycieli, obróconą zostaćby musiała, od dnia osiągnionego fizycznego posiadania corocznie do depozytu płacić winien będzie.
7. Rozumie się, iż wszelkie ciężary gruntowe do tychże dóbr przywiązane od dnia otrzymanéj fizycznéj posesyi, kupiciel osobno bez wszelkiego regresu ponosić będzie.

O téj licytacyi zawiadamiają się obie strony i wszyscy hypotekowami wierzyciele z pobytu wiadomi do rąk własnych, zaś z miejsca pobytu niewiadomi i ci, którzyby o rozpisanéj niniejszéj licytacyi niedosyć wcześnie zawiadomieni zostali, niniejszem obwieszczeniem z tym dodatkiem, iż onymże do bronienia ich praw, za kuratora tutejszy adwokat Hoborski, któremu jako zastępca adwokat Rosenberg wyznaczony jest, ustanowiony został.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 2. Listopada 1859.

Z. 2957. civ. **Edict.** (1109. 1-3)

Vom Neu-Sandezer k. k. städt. deleg. Bezirks-Gerichte wird hiemit bekannt gemacht, es sei über Einschreiten der k. k. Finanz-procuratur Namens des hohen Aerars zur Befriedigung der Urtheilsgebühr pr. 2 fl. CM. sammt der hievon seit 4. April 1858 gebührenden 5% Verzugszinsen ferners zur Befriedigung der Stempelgebühr von 2 fl. CM. sammt den hievon seit 19. December 1857 zu berechnenden 5% Verzugszinsen, endlich zur Einbringung der mit 13 fl. 27 kr. ö. W. zuerkonnten Executionskosten die zwangsweise Feilbietung der zu Gunsten des Anton Janowski im Lastenstande der Güter Michalczowa dom. 12 pag. 198 n. 10 on. und auf dem hierauf dom. 274 pag. 104 n. 45 on. intabulirten rückständigen Kaufpreise der gegenwärtig laut dom. 274 pag. 93 n. 31 här. der Josefa Bukowska gehörigen Antheile haftende Summe pr. 2000 flp. bewilliget worden welche hiergerichts in drei Terminen, u. z.: am 20. Jänner 1860, am 24. Februar 1860 und am 23. März 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten worden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der Nominalwerth pr. 2000 flp. oder 500 fl. WW. oder 200 fl. CM. oder 210 fl. ö. W. angenommen.
2. Jeder Kauflustige ist gehalten an Vadium 10% d. i. 20 fl. CM. oder 21 fl. österr. W. im Baaren zu Händen der Licitationscommission zu erlegen, welches dem Bestbieter in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Licitanten aber nach erfolgtem Zuschlage der feilzubietenden Summe zurückgestellt wird.
3. Der Bestbieter ist verbunden den ganzen Kaufschilling in welchen das Vadium eingerechnet wird, längstens binnen 30 Tagen von der Zustellung des die Feilbietung genehmigenden Bescheides gerichtlich zu erlegen.
4. Sobald der Bestbieter den Kaufschilling erlegt haben wird, wird ihm das Eigenthumsrecht der Summe ertheilt, derselbe wird auf Grund der dießfalls auszufertigenden Urkunden als Eigenthümer intabulirt, die Lasten werden von der in Rede stehenden Summe gelöscht und auf den Kaufschilling überwiesen werden.
5. Sollte der Ersteher den Licitationsbedingungen in was immer für einem Puncte nicht genau nachkommen, so wird die fragliche Summe auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Licitationstermine um jeden Preis veräußert und das erlegte Vadium zu Gunsten der Gläubiger eingezogen werden.
6. Die Feilbietung findet in drei Terminen, und zwar: am 20. Jänner 1860, 24. Februar 1860 und am 23. März 1860 Statt. Sollte die Summe in den ersten zwei Terminen nicht wenigstens um zwei Drittheile des Nominalwerthes an Mann gebracht werden, so wird dieselbe im dritten Termine um jeden Preis veräußert werden.
7. Der Tabularstand dieser Summe ist aus dem Tabularauszuge in der hiergerichtlicher Registratur zu ersehen.

Neu-Sandez, am 23. October 1859.

N. 2957. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd delegowany powiatowy w Nowym Sączu podaje niniejszym do powszechnéj wiadomości, iż w skutek prośby c. k. Prokuratoryi finansowéj w imieniu wysokiego Skarbu na zaspokojenie wyrokowéj taxy w kwocie 2 złr. mk. wraz z 5% odsetkami zwłoki od dn. 4. Kwietnia 1858 r. przypadającemi, daléj na zaspokojenie należytości stęplowéj w kwocie 2 złr. mk. wraz z 5% odsetkami zwłoki od dnia 19. Grudnia 1857 należącymi się, nareszcie dla ściągnienia obecnych kosztów egzekucyi w kwocie 13 złr. 27 kr. w. a. przyznanych dozwoloną została sprzedaż przymusowa summy 2000 złp. na rzecz Antoniego Janowskiego w stanie biernym dóbr Michalczowa dom. 12 pag. 198 n. 10 on. zahipotekowanéj, a oraz na resztującéj cenie kupna i sprzedaży części obecnie według dom. 274 pag. 93 n. 31 här. do P. Józefy Bukowskiéj należących, która to resztująca cena kupna sprzedaży na tychże dobrach Michalczowa pod dom. 274 pag. 104 n. 45 on. zabezpieczona się znajduje ciężącéj.

Sprzedaż ta w trzech terminach, a mianowicie: na dniu 20. Stycznia 1860, 24. Lutego 1860 i 23. Marca 1860 każdą razą o 10téj godzinie zrana w tym c. k. Sądzie pod następującymi warunkami się odbędzie:

1. Cenę wywołania stanowić będzie wartość nominalna powyższéj summy 2000 złp. czyli 500 złr. ww. czyli 200 złr. mk. czyli 210 złr. w. austr.
2. Każdy do kupna zgłaszający się obowiązany będzie złożyć w gotowiznie, jako wadium do rąk komisyi licytacyjnéj 10tą część ceny wywołania t. j. 20 złr. mk. czyli 21 złr. w. a., które to wadyum najwięcéj ofiarującemu w cenę kupna wliczonym, innym zaś licytantom zaraz po ukończeniu licytacyi zwróconym zostanie.
3. Nabywca obowiązanym będzie całą cenę kupna w którą wadyum się wliczy, najpóźniéj w 30. dniach po doręczonéj mu uchwale licytacyą zatwierdzającéj sądownie złożyć.
4. Jak tylko nabywca złoży cenę kupna zaraz przyznanem mu zostanie prawo własności nabytéj summy, a zatém na mocy dokumentów w tym celu wystósować się mających, jako właściciel téj summy zaintabulowanym wszystkie ciężary z takowéj wymazane i na cenę kupna sprzedaży przeniesione będą.
5. Gdyby zaś nabywca któremukolwiek z warunków licytacyi zadosyć nie uczynił, wówczas summa wyż oznaczona na jego koszt i stratę w jednym terminie za jakąkolwiek cenę sprzedaną, a wadyum przez niego złożone na rzecz wierzycieli za przepadłe uznanem zostanie.
6. Sprzedaż odbywać się będzie w trzech terminach, gdyby zaś summa licytacyi podpadająca w pierwszych dwóch terminach przynajmniéj za cenę wywołania sprzedana być niomogła, wówczas na 3cim terminie za jakąkolwiek cenę sprzedaną będzie.
7. O stanie hypotecznym téj summy można powziąść wiadomość z wyciągu tabularnego w registraturze Sądu tutejszego, lub téż w tabuli krajowéj.

Nowy-Sącz, dnia 23. Października 1859.

N. 16754. **Edict.** (1142. 1-3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau, wird auf Ansuchen der Eheleute Nicolaus und Maria Jaworniccy zur Befriedigung der Summe pr. 14,856 flp. sammt 4% Zinsen vom 9. Juli 1855, Gerichtskosten pr. 11 fl. CM. den schon mit 4 fl. CM. zuerkannten und den jetzt im gemäßigten Betrage von 16 fl. 92 kr. ö. W. zugesprochenen Executionskosten, die executive Feilbietung der, über der, der Frau Ludovica Pieterkiewicz gehörigen Realität Nr. 333 Gde. III. Krakau Hpt. Gde. III. vol. nov. 2 pag. 554 Nr. 17 on. im Grunde Notariatsactes vom 19ten Februar 1846 zu Gunsten der Masse des Johann Grafen Parys ursprünglich mit 10,980 flp. nunmehr aber annoch im Restbetrage pr. 9403 flp. 18 gr. haftenden Summe sammt allen rückständigen und laufenden 5% Zinsen, auf drei nacheinander folgenden Terminen, am 20. Jänner, 17. Februar und 16. März 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter folgenden Bedingungen ausgeschrieben:

1. Zum Ausrufspreise wird der Nominalbetrag dieser Summe pr. 9403 flp. 18 gr. oder 2350 fl. 90 kr. ö. W. angenommen, und dieselbe weder beim ersten noch zweiten, sondern erst beim dritten Feilbietungstermine unter diesem Betrage hintangegeben werden.
2. Jeder Kauflustige hat 10% obigen Betrages d. i. 235 fl. 9 kr. ö. W. als Vadium zu Händen der Licitations-Commission im Baaren, oder in k. k. österreichischen öffentlichen Creditspapieren nach dem Curse, welcher den Nennwerth nicht übersteigen darf, zu erlegen.
3. Das Vadium des Meistbietenden wird zurückbehalten, den übrigen Licitanten aber gleich nach geschlossener Licitation zurückgestellt werden.
4. Der Meistbieter ist gehalten, das erste Drittheil des angebotenen Kaufpreises im Baaren mit Einrechnung des im Baaren erlegten Vadiums binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Feilbietungsact bestättigenden Bescheides zu Gericht zu erlegen.
5. Die übrigen ⅔ Theile des Kaufschillings werden beim Käufer belassen und auf der erstandenen Summe mit der Verbindlichkeit zur Zahlung 5% Zinsen sichergestellt.

   Auch ist der Käufer schuldig jene Gläubiger dieser Summe, welche die Zahlung ihrer Forderungen Aufkündigungstermine nicht annehmen wollten, nach Maßgabe des angebotenen Kaufschillings auf sich zu nehmen, die übrigen aber gemäß der Zahlungsordnung binnen 30 Tagen nach Rechtskraft derselben zu befriedigen.
6. Sobald der Ersteher das 1. Drittheil des Kaufschillings erlegt hat, wird ihm das Eigenthumsdecret der erkauften Summe ausgefolgt, und derselbe als Eigenthümer derselben intabulirt, alle Lastrn extabulirt und auf den Kaufpreis übertragen. Die Intabulationsgebühren hat der Käufer aus Eigenem zu tragen.
7. Der Käufer ist gehalten, von dem bei ihm verbleibenden Kaufschillingsreste 5% Interessen in halbjährigen decursiven Raten zu Gerichtshänden, zu Gunsten der Hypothekargläubiger dieser Summe zu erlegen.
8. Sollte der Ersteher irgend welcher Feilbietungsbedingung nicht Genüge leisten, so wird die erstandene Summe auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Licitations-Termine um jeden Anbot veräußert werden.
9. Vom Tage der Licitation an gebühren dem Ersteher alle rückständigen und weiter laufenden 5% Zinsen von der erstandenen Summe.
10. Der Hypothekarauszug jener Summe kann in der h. g. Registratur eingesehen werden.

Hievon werden die Executionsführer Nicolaus und Marie Eheleute Jaworniccy, dann die k. k. Finanz-Procuratur, Namens des h. Aerars, und des Krakauer Nonnen-Convents Wizytki, der Piaristen-Convent im Königreiche Polen, durch die General-Procuratur des Königreichs Polen zu Händen des Hrn. Advokaten Dr. Słotwiński, die dem Wohnorte nach unbekannten Erben des Johann Grafen Parys, als: Martin Parys, Adam Parys, Eleonore Horodyska, Felixa Matczyńska, Justine Parys und Emanuel Drochojewski zu Händen des Curators Hrn. Dr. Balko, — Frau Ludowica Pieterkiewicz als Eigenthümerin der Realität Nr. 333 Gde. III. in Krakau, und alle Gläubiger die nach dem 20. October 1859 an die Gewähr gelangen sollten, oder deren diese Feilbietungs-Erinnerung aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden könnte, durch den

für dieselben hiemit aufgestellten Curator Hrn. Advokaten Dr. Machalski, dem der Hr. Advokat Dr. Grünberg substituirt wird, verständigt.

Krakau, am 29. November 1859.

N. 16754. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy w Krakowie, podaje do powszechnéj wiadomości, iż na żądanie Mikołaja i Maryi Jawornickich, celem zaspokojenia summy 14856 złp. wraz z procentami 4% od dnia 9go Lipca 1855 bieżącemi, tudzież kosztów sądowych i egzekucyjnych w kwocie 32 złr. 67 kr. w. a. przyznanych — licytacya summy 9403 złp. 18 gr. z większéj summy 10,980 złp. pochodzącéj, a na realności Nr. 333 Gm. III. w Krakowie położonéj w księdze głównéj Gm. III. vol nov. 2 p. 554 n. 17 on. na rzecz massy Jana hr. Parysa zahipotekowanéj — w trzech terminach, t. j.: 20. Stycznia, 17. Lutego i 16. Marca 1860 r. każdą razą o godzinie 10téj zrana pod następującemi warunkami przedsięwziętą będzie:

1. Kwota téj summy 9403 złp. 18 gr. albo 2350 złr. 90 kr. w. a. ustanawia się jako cena wywołania; summa ta ani przy pierwszym ani przy drugim, lecz dopiéro przy trzecim terminie licytacyjnym poniżéj téj kwoty sprzedaną będzie.
2. Każdy chęć kupna mający złoży na ręce komisyi licytacyjnéj 10. część powyższéj kwoty t. j. 235 złr. 9 kr. w. a. jako wadyum w gotówce, albo w c. k. austryackich publicznych papierach kredytowych, a to wedle kursu, który jednakże nominalnéj wartości przewyższać nie może.
3. Wadyum najwięcéj ofiarującego zatrzyma się, a innym licytantom zaraz po ukończeniu licytacyi zwróci się.
4. Najwięcéj ofiarujący będzie obowiązany, pierwszą trzecią część zaofiarowanéj ceny kupna w gotówce z wrachowaniem w gotówce złożonego wadyum, w przeciągu dni 30. po doręczeniu rezolucyi potwierdzającéj akt licytacyi do rąk Sądu złożyć.
5. Drugie dwie trzecie części ceny kupna pozostaną przy nabywcy i na nabytéj summie z obowiązkiem opłacania procentów 5% zabezpieczone zostaną. Również obowiązany będzie nowonabywca tych wierzycieli tejże summy, którzyby swoją należytość przed umówionym terminem wypowiedzenia przyjąć niechcieli, w miarę zaofiarowanéj ceny kupna, na siebie przyjąć, innych zaś wierzycieli według tabeli płatniczéj, w przeciągu dni 30. jak ta prawomocną się stanie zaspokoić.
6. Skoro tylko nabywca pierwszą trzecią część ceny kupna złoży, wydanym mu zostanie dekret dziedzictwa nabytéj summy, a tenże jako właściciel téjże zaintabulowany zostanie, wszystkie zaś ciężary zostaną wyextabulowane i na cenę kupna przeniesione. Koszta intabulacyi nowonabywca z własnych funduszów poniesie.
7. Nowonabywca będzie obowiązany, od reszty ceny kupna u niego pozostałéj, 5% w półrocznych ratach z dołu do sądu na rzecz wierzycieli hipotecznych tejże summy składać.
8. Gdyby nabywca któregokolwiekbądź warunku licytacyi niedopełnił, na tenczas summa nabyta, na jego koszt w jednym terminie licytacyjnym za jakąkolwiekbądź cenę sprzedaną będzie.
9. Od dnia licytacyi należą do nabywcy wszelkie zaległe i dalsze procenta po 5% od nabytéj summy.
10. Wyciąg hipoteczny powyższéj summy wolno przejrzeć w tutejszo-sądowéj registraturze.

O rozpisaniu téj licytacyi zawiadamiają się: Mikołaj i Marya Jaworniccy, c. k. finansowa prokuratorya w imieniu Skarbu i zakonu PP. Wizytek w Krakowie, zakon OO. Pijarów w Królestwie Polskiém przez jeneralną prokuratoryą Królestwa Polskiego na ręce adwokata p. Dra Słotwińskiego, niewiadomi z miejsca pobytu spadkobiercy po Janie hr. Parysie, jakoto: Marcin Parys, Adam Parys, Eleonora Horodyska, Felicya Matczyńska, Justyna Parys i Emanuel Drohojewski na ręce kuratora p. adwokata Dra Balko, p. Ludwika Pieterkiewicz, jako właścicielka realności pod L. 333 Gm. III. w Krakowie położonéj, tudzież wszyscy wierzyciele, którzyby z prawami swemi po dniu 20. Października 1859 do hipoteki weszli, lub którym teraźniejsza uchwała z jakiéjbądź przyczyny doręczoną być niemogła przez kuratora tymże w osobie p. adwakata Dra Machalskiego z zastępstwem p. adwokata Dra Grünberg jednocześnie nadanego.

Kraków, dnia 29. Listopada 1859.

N. 35785. **Kundmachung.** (1138. 1-3)

Es haben sich wiederholt Fälle ergeben, daß auf den Eisenbahnen aus inficirten Stallungen verdächtiges Rindvieh zur Veräußerung nach Wien gebracht wird.

Da durch deren Verwerthung den zu Schaden gekommenen Eigenthümern eine wenigstens theilweise Entschädigung, bei Anwendung der Keule von Amtswegen selbst dem Allerh. Aerar eine nicht unbeträchtliche Erleichterung erwächst und die nutzlose Vertilgung von sonst gesunden werthvollen Thieren in rational-öconomischen Beziehungen immer bedauerlich bleibt, so nimmt das k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidium keinen Anstand einen derartigen Vorgang auch fernerhin zu gestatten, nur hat derselbe unter nachstehenden Vorsichten zu geschehen.

Aus den inficirten Stallungen darf nur durchaus gesundes, somit lediglich der Gefahr einer Ansteckung ausgesetzt gewesenes Rindvieh nach Wien, und zwar ausschließlich nur auf der Eisenbahn transportirt werden. Derartigen Trieben ist ein verläßlicher Begleiter beizugeben, der mit einem Certificate zu versehen sein hat, in welchem der Umstand ausdrücklich bemerkt sein muß, daß die von ihm begleiteten Thiere aus einem Seuchenstelle herrühren.

Von diesem Umstande ist auch die Inspection jener Eisenbahn Station in Kenntniß zu setzen, auf der die Rinder verladen werden sollen, um sie von anderen Rindern abzusondern und in Wägen zu schaffen, die auch während des Zuges von anderen mit Hornvieh beladenen entfernt sind.

Ihre Ausladung hat aber nicht in Florisdorf, sondern auf dem Wiener Hauptstationsplatze zu geschehen, von wo sie sobald als thunlich und unter Begleitung auf die für verdächtiges Vieh bestimmten Plätze der Wiener Schlachtviehmarktes zu treiben sind.

Der Verkauf dieser Thiere, jedoch nur für die Consumtion in Wien, kann entweder von dem Eigenthümer oder dessen Bestellten geschehen, oder ist da, wo das Cammeral-Aerar betheiligt ist, durch den Director des Schlachthauses zu St. Marx zu vermitteln, der übrigens auch angewiesen ist, über Ansuchen der Parteien auch bei Privatverkaufen hülfreiche Hand zu bieten.

Es wird daher immer räthlich sein den Begleitern derartiger Triebe auch Schreiben an bezeichnete Direction mitzugeben.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß von auf dem Transporte erkrankten Thieren nur jene Theile werden verwerthet werden, deren Veräußerung die allgemeinen und veterinär-polizeilichen Vorschriften zuläßig machen.

Dieses mit der Zuschrift des k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidiums vom 28. v. M. Z. 4577 präs. anher bekannt gegeben Zugeständniß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landesregierung.

Krakau, am 6. December 1859.

N. 12839. **Edict.** (1144. 1-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird bekannt gemacht, daß zur Vornahme der von dem Lemberger k. k. Landesgerichte unterm 20. September 1859 Z. 39082 zur Hereinbringung der Forderung des galiz. ständ. Creditsvereines pr. 15,983 fl. 23 kr. CM. sammt 4% Zinsen vom 1. Juli 1856 angefangen, dann ¼% Administrationskosten pr. 8 fl. 21 kr. CM., dann der 4% von den einzelnen seit dem 1. Juli 1856 bis zum Zahlungstage in den Beträgen von je 417 fl. 30 kr. CM. rückständigen, und jedes halbe Jahr weiter bis zur executiven Zahlung des Capitals in den gleichen Beträgen von 417 fl. 30 kr. CM. laufenden Raten, von jeder einzelnen fälligen Rate vom Verfallstage zu berechnenden Verzugszinsen, endlich der mit 22 fl. 45 kr. CM. ausgewiesenen Nebengebühren und der mit 28 fl. 43 kr. österr. Währ. zugesprochenen Executionskosten bewilligten executiven Feilbietung der, der Karoline Gräfin Krasicka verehelichten Skorupka gehörigen Güter Wojków mit dem Vorwerke Annopol, Domaszyny, Maydan, Zadusznikі und Ostrów sammt dem Vorwerke Urszulinek, Tarnower Kreises, zwei Termine, und zwar auf den 13. Februar und 12. März 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags anberaumt, und zu demselben die Kauflustige mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß an diesen zwei Terminen jene Güter nur über oder wenigstens um den Schätzungswerth pr. 67,105 fl. 19¾ kr. CM. hintangegeben werden, dann, daß das Vadium mit 6710 fl. 32 kr. CM. oder 7046 fl. 6 kr. ö. W. baar, oder in galizischen Sparkassabücheln, in galizisch-ständischen Pfandbriefen oder in galiz. Grundentlastungs-Obligationen mit Coupons nach dem letzten Curswerthe zu erlangen ist, und daß für den Fall, als jene Güter an diesen zwei Terminen nicht an Mann gebracht würden, nach vorläufigen Einvernehmung der Satzgläubiger mit der Ausschreibung des dritten Feilbietungstermines vorgegangen würde, bei welchem jene Güter auch unter dem Schätzungswerthe, jedoch nur um einen zur Befriedigung der vorstehenden Forderung des galiz.-ständischen Creditsvereines zureichenden Kaufschilling unter Beobachtung des §. 433 der G. O. werden veräußert werden, endlich die ausführlichen Licitationsbedingnisse und der Landtafelauszug jener Güter hiergerichts eingesehen werden können.

Wovon alle diejenigen Gläubiger welche nach dem 31. Mai 1859 ein Hypothekarrecht erwerben sollten, oder denen der Feilbietungsbescheid aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden sollte, zu Händen des in der Person des hiesigen Advokaten Hrn. Dr. Kaczkowski mit Substituirung des Hrn. Dr. Rosenberg bestellten Curator verständiget werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 6. October 1859.

Nr. 12839. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski uwiadamia, że w skutek uchwały c. k. Sądu krajowego Lwowskiego z dnia 20. Września 1859 L. 39082 na zaspokojenie wierzytelności galic. stan. Towarzystwa kredytowego w summie 15,983 złr. 23 kr. mk. z odsetkami 4% od dnia 1. Lipca 1856 bieżącemi, z ¼ % kosztami administracyi w kwocie 8 złr. 21 kr. mk. i z odsetkami 4% od każdéj od 1. Lipca 1856, aż do dnia wypłaty w kwocie 417 złr. 30 kr. mk. zaległéj, a półrocznie aż do zupełnéj wypłaty kapitału w téjże saméj kwocie 417 złr. 30 kr. mk. bieżącéj raty, a prowizyą od dnia zapadnięcia każdéj raty obliczyć się mającą, na koniec z przynależytościami w kwocie 22 złr. 45 kr. mk. wykazanemi i kosztami egzekucyjnemi w kwocie 28 złr. 43 kr. w. a. przyznanemi, egzekucyjna sprzedaż p. Karoliny Hr. Krasickiéj zamężnéj Skorupka własnych w obwodzie Tarnowskim leżących dóbr Wójków z folwarkiem Annopol, Domaszyny, Majdan, Zaduszniki i Ostrów z folwarkiem Urszulinek w tutejszym c. k. Sądzie w dwóch terminach, to jest: 13. Lutego i 12. Marca 1860 każdą razą o godzinie 10téj przedpołudniem się odbędzie.

Chęć kupienia mających zwraca się uwagę szczególnie na to, że dobra te w pierwszych dwóch terminach tylko wyżéj lub w cenie szacunkowéj 67,105 złr. 19¾ kr. mk. sprzedane będą, jako zakład złożyć się należy 6710 złr. 32 kr. mk. czyli 7046 złr. 6 kr. w. a., a to albo w gotówce, albo w książeczkach gal. kasy oszczędności, w listach zastawnych gal. stan. Towarzystwa kredytowego, lub w gal. obligacyach indemnizacyjnych podług ostatniego kursu; na koniec nadmienia się, że jeżeliby w piérwszych dwóch terminach licytacyjnych dobra te nawet w cenie szacunkowéj sprzedane być niemogły, natenczas po poprzedniem wysłuchaniu hypotecznych wierzycieli wyznaczy się trzeci termin licytacyjny, w którym nadmienione dobra stósownie do §. 433 U. S. nawet niżéj ceny szacunkowéj, jednak za taką tylko cenę sprzedane będą, któraby na zaspokojenie powyższéj wierzyteln ści gal. stan. Towarzystwa kredytowego wystarczyła. Warunki licytacyi téj i extrakt tabularny wolno każdemu w tutejszym c. k. Sądzie przejrzeć.

Ostatecznie wyznacza się dla wszystkich tych wierzycieli, którzyby po 31. Maja 1859 do tabuli weszli, albo którymby teraźniejsza uchwała licytacyjna niemogła być doręczoną za kuratora p. adwokat krajowy Dr Kaczkowski z substytucyą p. adwokata krajowego Dra Rosenberga, któremu zarazem wspomniona uchwała doręcza się.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 6. Października 1859.

Z. 22355. **Kundmachung.** (1108. 1-3)

Vom Magistrate der k. Hauptstadt in Krakau wird hiemit allgemein verlautbart, daß nachstehende gefundene Effecten sich in hieortiger Verwahrung befinden:

1. eine Tasche mit drei Schulbüchern,
2. 9 Stück Uhrschlüssel,
3. zwei Stück Schlüssel,
4. ein Paar Kaloschen,
5. ein Regenschirm,
6. ein Civil-Winter-Palettot,
7. eine Zigarrentasche,
8. 2 eiserne Töpfe ein Kastrol und eine Flasche,
9. ein wollener Shwal und ein kurzes Pfeifenrohr,
10. ein Paar Gummikaloschen,
11. ein Paar „
12. ein Schnupftuch,
13. eine grünwollene Reisetasche,
14. eine kleiner Korb,
15. ein Sonnenschirm,
16. ein Fußsack,
17. eine Reisetasche,
18. ein grünes Shwaltuch,
19. ein Paar Winterstiefel,
20. eine Winterkappe,
21. ein Wintershwal,
22. ein Damenmuff,
23. ein Schnupftuch,
24. drei Stück Schlüssel,
25. eine lederne Geldtasche mit 1 fl. ö. W.
26. eine Banknote à 1 fl.
27. ein Damenschirm,
28. ein Damen-Stockschirm,
29. ein Rohrstock,
30. eine Chatulle,
31. ein alter Sack,
32. eine baumwollene Kinderjacke,
33. ein Schilfrohrkorb,
34. ein Männer-Shwal,
35. eine Wintermütze,
36. Regenschirm,
37. ein Spazierstock,
38. ein Reiseanhängtaschel,
39. ein griechisches Buch,
40. eine Rolle,
41. ein Männerhut,
42. eine Wintermütze u. ein schwarzer Männerhut,
43. eine Sommermütze,
44. ein Sack,
45. ein Packet enthaltend Wäschkleidungsstücke,
46. ein Pelzfußsack,
47. eine Damenjuppe,
48. ein Ueberzugsack,
49. eine Feldflasche,
50. ein Spazierstock,
51. eine Baumwollfußdecke,
52. eine Reisetasche mit Effecten,
53. ein Damenstockschirm,
54. ein Rohrstock,
55. eine Chatulle mit diversen Gegenständen,
56. eine Damenjuppe,
57. eine Ueberzugsack,
58. eine Feldflache,
59. ein Spazierstock,
60. eine Fußdecke,
61. eine Reisetasche sammt Effecten,
62. ein Damen-Seidenschirm,
63. ein griechisches Buch,
64. eine Rolle,
65. ein Männerhut,
66. eine Wintermütze,
67. ein Männerhut und ein Federmesser,
68. eine Sommermütze,
69. ein Sack,
70. ein Packet mit Wäsche,
71. ein alter Sack mit Effecten,
72. eine Kinderjacke,
73. ein Schilfrohrstock,
74. ein Männershwal,
75. eine Wintermütze,
76. ein Regenschirm,
77. ein Spazierstock,
78. ein Reiseanhängtuch,
79. ein Pelzfußsack,
80. eine Zimmermannstasche,
81. ein Paar Augengläser,
82. eine Portemonnais sammt Kupfergeld,
83. zwei Stricke,
84. ein Stück eisernes Blech,
85. eine Guitarre,
86. eine Zinkröhre,
87. ein Stück Eisen,
88. ein goldener Fingerring,
89. ein lederner Beutel sammt Geld,
90. ein gefundener Geldbetrag von 40 fl.
91. Mehrere Ellen Seidenstoff,
92. Korallen mit einem Medaillon,
93. ein Paar Kinderschuhe,
94. eine Strohtasche mit Kleidungsstücken,
95. eine Reisetasche,
96. eine Schuhbürste, ein Wollshwal, ein Paar Strümpfe, 1 Hemd, 2 Sacktücher, 1 Geldgurte,
97. 44 Stück Abwischtücher,
98. ein Hutschachtel,
99. eine Reisetasche, 1 Kappe, Kopfbürste und Sonnenschirm,
100. ein Regenschirm,
101. ein Schnupftuch,
102. ein grüner Männerhut,
103. ein Damen-Wollshwal,
104. ein Obstkorb,
105. ein wollener Regenschirm,
106. eine türkische Tabakspfeife sammt Rohr,
107. ein Sockl von Papier,
108. eine Schachtel Spielzeug,
109. ein seidener Regenschirm und Sonnenschirm,
110. eine Schachtel mit einem seidenen Kinderhut und Sacktuch,
111. ein Stock.

Die rechtmäßigen Eigenthümer dieser Fahrnisse werden aufgefordert, wegen Abnahme derselben bis 15ten Jänner 1860 hieramts zu melden, und ihr Eigenthumsrecht gehörig auszuweisen, widrigens solche zu Gunsten des Armenfondes werden veräußert werden.

Krakau, am 29. October 1859.

N. 1289. **Kundmachung.** (1118. 1-3)

An der Bialaer Haupt-Schule Wadowicer Kreises ist die Lehrer-Stelle städtischen Patronats, mit einem jährlichen Gehalte von 420 fl. ö. Währ. in Erledigung gekommen.

Bewerber um selbe haben ihre gehörig instruirten Bittgesuche, mit Beobachtung der Stempelvorschriften, im gesetzlich vorgeschriebenen Wege unausweichlich bis zum 15. Jänner 1860 an das bischöfliche Consistorium gelangen zu lassen; wie auch die Nachweisung zu liefern, daß sie für die Anforderungen des hohen k. k. Unt.-Ministerial-Erlasses vom 15 September 1854 Z. 8984 (Land.-Regr.-Erlaß vom 1. März 1855 Z. 23267) die nöthige Befähigung besitzen.

Vom bischöflichen Consistorium.

Tarnów, den 6. December 1859.

N. 34554. **Kundmachung.** (1137. 1-3)

Se. k. k. apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 13. November 1859 zu genehmigen geruht, daß in jenen Ländern, wo das Verbot des Haltens christlicher Dienstboten, Ammen, Gesellen und Lehrjungen von Seite der Israeliten noch besteht, dasselbe nicht weiter mehr zu handhaben ist.

Diese a. h. Enschließung wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die israelitischen Dienstherren und Meister bei sonstiger Ahndung und Strafe verpflichtet bleiben, die minderjährigen christlichen Dienstboten und Ammen und deren in ihrer Haushaltung etwa lebenden Kindern, sowie die christlichen Lehrjungen und die bei ihnen wohnenden christlichen Gesellen, zum Besuche des Gottesdienstes und beziehungsweise des nachmittägigen Wiederholungsunterrichtes an Sonn- und Feiertagen anzuhalten.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 29. November 1859.

N. 2630. K. F.-D. **Edict.** (1139. 1-3)

Der Herr Peter Josef Szyryn, Eigenthümer der Realität Nr. 229, 230 und 231 Gde. VIII. in Krakau ist bei der k. k. Grundentlastungsfonds-Direction um die Bewilligung der Löschung der unter der Post 4 der Eigenthumsbeschränkungen zu Gunsten der Stefanie Wittgenstein'schen Erben haftenden durch die Grundentlastungen entfallenden Grundzinses jährlicher 43 flp. 20 gr. eingeschritten.

Da der Aufenthalt dieser Erben hieramts unbekannt ist, so wird der Advokat Hr. Dr. Witski zu ihren Vertreter bestellt, und dieselben aufgefordert, binnen längstens 90 Tagen ihre allfälligen Einwendungen gegen die angesuchte Löschung selbst oder durch einen Bevollmächtigten hieramts einzubringen, widrigens die Sache mit dem bestellten Vertreter verhandelt werden wird.

Von der Krakauer k. k. Grundentlastungsfonds-Direction.

Krakau, am 6. December 1859.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother